

GRETHLEIN

Jugendgerichtsgesetz

Jugendgerichtsgesetz

Kommentar

von

Dr. Gerhard Grethlein

Erster Staatsanwalt

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage



BERLIN 1965

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 29 49 65 1

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin 30
Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

Wenn die erste Auflage des Kommentars die Aufgabe, als Handbuch für die tägliche Praxis rasch zu orientieren, erfüllt zu haben scheint, so wohl vor allem wegen der Kürze und Knappheit der Darstellung. Die Erweiterung der Neuauflage habe ich deshalb nicht leichtem Herzens vorgenommen; sie war aber nicht zu umgehen.

Die Kritik setzte an zwei Stellen an: Verschiedentlich wurde die Verwendung zu vieler Abkürzungen gerügt, von Loesch (mittelbar wohl auch von Peters ua) auch die zu knappe Erläuterung des materiellen Rechts. Zwar habe ich trotz der Kritik die Abkürzungen weithin beibehalten, weil durch sie nicht unerheblich Raum gespart wird und weil ich wiederholt bestätigt erhalten habe, daß der Benutzer des Buches sehr rasch mit dem Abkürzungssystem vertraut wird. Doch haben zahlreiche Arbeiten zum materiellen Jugendrecht nicht nur deutlich gemacht, daß der Kommentar insoweit Lücken aufweist, sondern zugleich die Zurückhaltung bei der früheren Erläuterung gerechtfertigt, eben weil vielfach nicht genügend wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse vorlagen. Heute wäre eine so knappe Kommentierung des materiellen Rechts nicht mehr zu vertreten, zumal neuere Erkenntnisse¹⁾ die bisher herrschende Meinung in verschiedenen Punkten nicht bestätigen. Ich darf auf Einf. II 2a (1), §§ 5, 9, 17 (bes. Anm. 1b), 18 A 3d, 21 A 1c, 27 A 1b sowie auf die Vorb. zu §§ 3 und 105 verweisen. Ein kurzer Hinweis auf die wichtigsten Ergebnisse der Statistik (Einf. IV) war als Überblick über die Entwicklung der Jugendkriminalität und die zu ihrer Bekämpfung eingesetzten Maßnahmen des Jugendrechts geboten.

Auch zu den übrigen Vorschriften des JGG sind durch Gesetzgebung und Verwaltung (zB Verkehrszentralkartei; Maßregeln, Nebenstrafen und -folgen im Registerrecht), in Rechtsprechung und Schrifttum, aber auch sonst in der Praxis, eine Reihe neuer Gedanken oder bisher nicht erörterter Fragen aufgetaucht, die nicht unberücksichtigt bleiben durften, soll der Kommentar auch weiterhin die Aufgabe erfüllen, über alle bekannten Fragen des Jugendrechts Auskunft zu geben. Ebenso mußte auf die zahlreiche Literatur hingewiesen werden, um dem Benutzer stets ein tieferes Eindringen in alle Fragen zu ermöglichen. — Auch dürfte die kurze Zusammenfassung der besonders in Jugendschutzsachen oft auftretenden Beweisrechtsfragen bei verwandten Zeugen uä nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (§ 121 A 3) sich vor allem im Sitzungsdienst als nützlich erweisen.

¹⁾ Leider ist es trotz zahlreicher Veröffentlichungen noch nicht zu einer umfassenden Untersuchung über die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen des JGG gekommen, die auf breiter Basis zu wissenschaftlich klar fundierten Erkenntnissen führen könnte (vgl Einf. Vorb. letzter Abs.).

Vorwort

Durch Bildung von Schwerpunkten, noch häufigerer Benutzung von Fußnoten und unterschiedlichem Druck hoffe ich, die Übersichtlichkeit und Handlichkeit des Werkes zum raschen Gebrauch bei der täglichen Arbeit trotz der Erweiterung gewahrt zu haben. Die fast ausnahmslos beibehaltene Gliederung und Bezeichnung der Anmerkungen und Fußnoten läßt auf die Voraufgabe sich beziehende Zitate auch in dieser Auflage leicht auswerten. Das Buch ist noch mehr ein kurzer Kommentar mit vielen Fußnoten geworden und mit Schwerpunkten bei besonders wichtigen oder umstrittenen Fragen, um so nach wie vor dem überlasteten Praktiker eine wissenschaftlich fundierte Arbeit im Jugendrecht auch bei geringem Zeitaufwand zu ermöglichen. Dazu muß der Kommentar aber auch auf dem laufenden gehalten werden. Verlag und Verfasser sind sich einig, daß das bei einem Handbuch zur ständigen Benutzung nicht durch Einführung des Loseblatt-Systems geschehen kann. Die günstigen Erfahrungen mit dem Ergänzungsheft zur 1. Auflage legen vielmehr nahe, durch bei Bedarf erscheinende Ergänzungshefte³⁾ den Kommentar möglichst lang aktuell zu erhalten. Damit die Benutzer des Kommentars jeweils sofort nach Erscheinen mit den Ergänzungsheften beliefert werden können, liegt dem Buch eine Bestellkarte bei, die Sie bitte beachten wollen. Damit zeigen Sie zugleich dem Verlag und mir, wie weit ein Interesse an solchen Ergänzungsheften besteht.

Der Zeitpunkt des Erscheinens wird dadurch bestimmt, daß durch Berücksichtigung des gesamten einschlägigen Schrifttums bis Mitte 1964 — der NJW, des BGH-Nachschlagewerkes LM, der JR, der amtlichen Sammlung BGH (Band 19 H. 6) und des ObLG (bis 1963 H. 1) u. a. bis September 1964 — Rechtsprechung und Schrifttum der ersten zehn Jahre der Geltung dieses JGG nun zusammenfassend dargestellt werden können. Nach der Verkündung des 2. Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs am 2. 12. 1964, das auch einige Vorschriften des JGG geändert hat, und der Verabschiedung der kleinen Strafprozeßnovelle im November 1964, die für das Jugendrecht keine Besonderheiten gebracht hat, steht nun dem Erscheinen nichts mehr im Wege.

Für alle Hinweise auf Lücken oder gar Fehler oä werde ich auch künftig sehr dankbar sein.

Ansbach, Herbst 1964

Dr. Gerhard Grethlein

Aus dem Vorwort der 1. Auflage

... Kurze Erläuterungsbücher im herkömmlichen Sinn setzen eine wenigstens einigermaßen abgeschlossene Entwicklung des Rechtsgebietes voraus, das Ausgetragensein wenigstens eines Teiles der Probleme. Dies ist gerade beim JGG nicht der Fall. Das Jugendrecht ist ein ziemlich junges, noch ganz in der Entwicklung

³⁾ Solche Hefte würden je nach Umfang und Bedeutung des angefallenen Materials etwa in ein- bis zweijährigem Abstand erscheinen und in sich geschlossen jeweils alle Entscheidungen und die wichtigsten Abhandlungen seit Erscheinen des Kommentars enthalten. In gleicher Form wie das Ergänzungsheft zur 1. Auflage würde schon das Nachschlagen im Kommentar ergeben, ob das Ergänzungsheft etwas zu der jeweiligen Frage enthält. — Auf diese Weise müßte der Kommentar mindestens 5 Jahre aktuell erhalten werden können.

Vorwort

stehendes Rechtsgebiet. Die herrschende Meinung von heute kann morgen schon überwunden sein. Auch ein kurzes Erläuterungsbuch des JGG kann sich deshalb nur an wenigen Stellen auf die Wiedergabe der herrschenden Anschauung beschränken. Meist ist eine wenigstens kurze Darstellung der Gegenmeinung, wenn auch nur in Fußnoten, unumgänglich, um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen. In dieser Situation ist es auch geboten, neben der in weitestem Umfang berücksichtigten Rechtsprechung und den immer beachteten Kommentaren von Dallinger-Lackner und Potrykus auch das sonstige Schrifttum kurz zu zitieren, um dem Interessierten ein sicheres Eindringen in die einzelnen Probleme zu ermöglichen. Natürlich war eine gewisse Auswahl nicht zu umgehen. . . .

Das Büchlein darf auch nicht nur Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, für deren tägliche Arbeit es allerdings vorwiegend bestimmt ist, ein rascher Helfer am Schreibtisch und in der Sitzung sein. Als Handbuch des JGG muß es auch den seltener mit dem JGG befaßten Richtern und Staatsanwälten der Erwachsenen-Gerichte, den Rechtsanwälten und den weniger mit den juristischen Problemen des JGG beschäftigten Jugendämtern, der Polizei, den Bewährungshelfern und neuerdings den Disziplinarvorgesetzten der Wehrmacht ein kurz gefaßter Ratgeber für die juristische Seite ihrer Tätigkeit mit und neben dem JGG sein. Deshalb mußten besonders die entsprechenden Abschnitte (§§ 24f, 38, 75, 112 b JGG zB) ebenso wie die grundlegenden Vorschriften ausführlich erläutert werden.

Damit war der Arbeit ein gewisser Mindestumfang gesetzt, der nicht unterschritten werden konnte. . . .

Wo bei der notwendigen kurzen Fassung der Erläuterungen durch Zitate oder Anführung der Gegenmeinung Unübersichtlichkeit drohte, wurden Fußnoten gewählt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden gelegentlich mehrere Paragraphen in einer Anmerkung zusammenfassend erläutert. Oft waren auch Verweisungen nicht zu umgehen, da das Gesetz selbst vielfach mit Verweisungen arbeitet und besonders materielles und Verfahrensrecht trotz der vielen Überschneidungen in gesonderten Abschnitten behandelt. — Besonders unglücklich ist, daß das Recht der Heranwachsenden und der Soldaten sowie das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende fast nur durch Verweisungen geregelt ist. Die bei jeder Vorschrift noch vor dem Gesetzestext angebrachten Hinweise (vgl. Abkürzungsverzeichnis Teil I) sollen auch hier auf engem Raum eine hinreichende Übersicht über das Anwendungsgebiet jeder Vorschrift gestatten.

Von besonderer Bedeutung sind für die Praxis Entscheidungen der Obergerichte. Es lag mir viel daran, jedem Benutzer das Nachlesen der Entscheidungen zu ermöglichen. Alle Fundstellen der an den verschiedensten Stellen abgedruckten Entscheidungen des BGH und des BayObLG stets anzuführen, erschien aus Raumgründen unmöglich. Sie sind nach der Fundstelle der amtlichen Sammlung, hilfsweise der NJW oder einer anderen Zeitschrift zitiert. Doch ist am Ende des Büchleins eine Tabelle abgedruckt, aus der auch die anderen Fundstellen entnommen werden können.

Bogen/Donau, im Herbst 1958

Dr. Gerhard Grethlein

Inhalt

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsübersicht mit Gliederung des JGG und Hinweis auf die abgedruckten Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung mit Literaturhinweisen (aE)	1
Text des JGG mit Richtlinien und Erläuterungen	19
Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BHG und des BayOblG	351
Sachregister	362

Gliederung des JGG

Erster Teil. Anwendungsbereich

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	19
§ 2 Anwendung des allgemeinen Rechts	23

Zweiter Teil. Jugendliche

Erstes Hauptstück. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Verantwortlichkeit	25
§ 4 Rechtliche Einordnung der Straftaten Jugendlicher	30
§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat	30
§ 6 Nebenstrafen und Nebenfolgen	33
§ 7 Maßregeln der Sicherung und Besserung	34
§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe	35

2. Abschnitt. Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten	37
§ 10 Weisungen	39
§ 11 Nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung	46
§ 12 Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung	48

3. Abschnitt. Zuchtmittel

§ 13 Arten und Anwendung	50
§ 14 Verwarnung	51
§ 15 Auferlegung besonderer Pflichten	53
§ 16 Jugendarrest	56

4. Abschnitt. Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen	59
§ 18 Dauer der Jugendstrafe	67
§ 19 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer	70

Inhalt

	Seite
5. Abschnitt. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	
§ 20 Zweck der Aussetzung	74
§ 21 Voraussetzungen	74
§ 22 Bewährungszeit	78
§ 23 Bewährungsaufgaben	79
§ 24 Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe	81
§ 25 Pflichten des Bewährungshelfers	82
§ 26 Erlaß der Jugendstrafe; Widerruf der Aussetzung	87
6. Abschnitt. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	
§ 27 Voraussetzungen	89
§ 28 Bewährungszeit	94
§ 29 Bewährungsaufsicht	95
§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs	95
7. Abschnitt. Mehrere Straftaten	
§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen	98
§ 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen	103
Zweites Hauptstück. Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren	
1. Abschnitt. Jugendgerichtsverfassung	
§ 33 Jugendgerichte	106
§ 34 Aufgaben des Jugendrichters	113
§ 35 Jugendschöffen	114
§ 36 Jugendstaatsanwalt	116
§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	118
§ 38 Jugendgerichtshilfe	119
2. Abschnitt. Zuständigkeit	
§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters	126
§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts	126
§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer	126
§ 42 Örtliche Zuständigkeit	132
3. Abschnitt. Jugendstrafverfahren	
1. Unterabschnitt. Das Vorverfahren	
§ 43 Umfang der Ermittlungen	137
§ 44 Vernehmung des Beschuldigten	145
§ 45 Absehen von der Verfolgung	146
§ 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	152
2. Unterabschnitt. Das Hauptverfahren	
§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter	153
§ 48 Nichtöffentlichkeit	156
§ 49 Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen	159
§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung	160
§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten	163
§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest und Jugendstrafe	165
§ 53 Überweisung an den Vormundschaftsrichter	169
§ 54 Urteilsgründe	171

Inhalt

	Seite
3. Unterabschnitt. Rechtsmittelverfahren	
§ 55 Anfechtung von Entscheidungen	176
§ 56 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe	195
4. Unterabschnitt. Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	
§ 57 Entscheidung über die Aussetzung	197
§ 58 Weitere Entscheidungen	198
§ 59 Anfechtung	200
§ 60 Bewährungsplan	204
§ 61 Haftbefehl	205
5. Unterabschnitt. Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	
§ 62 Entscheidungen	207
§ 63 Anfechtung	209
§ 64 Bewährungsplan	209
6. Unterabschnitt. Ergänzende Entscheidungen	
§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Pflichten	210
§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung	211
7. Unterabschnitt. Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
§ 67 Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters	214
§ 68 Notwendige Verteidigung	218
§ 69 Beistand	220
§ 70 Mitteilungen	221
§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung	224
§ 72 Untersuchungshaft	227
§ 73 Unterbringung zur Beobachtung	230
§ 74 Kosten und Auslagen	232
8. Unterabschnitt. Jugendrichterliche Verfügung und vereinfachtes Jugendverfahren	
§ 75 Jugendrichterliche Verfügung	235
§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens	242
§ 77 Ablehnung des Antrages	243
§ 78 Verfahren und Entscheidung	243
9. Unterabschnitt. Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts	
§ 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren	250
§ 80 Privatklage und Nebenklage	251
§ 81 Entschädigung des Verletzten	253

Drittes Hauptstück. Vollstreckung und Vollzug

1. Abschnitt. Vollstreckung

1. Unterabschnitt. Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit

§ 82 Vollstreckungsleiter	256
§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren	257
§ 84 Örtliche Zuständigkeit	258
§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung	259

Inhalt

	Seite
2. Unterabschnitt. Jugendarrest	
§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes	267
§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes	267
3. Unterabschnitt. Jugendstrafe	
§ 88 Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe	269
§ 89 Entlassung während der Vollstreckung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer	273
2. Abschnitt. Vollzug	
§ 90 Jugendarrest	275
§ 91 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs	277
§ 92 Jugendstrafanstalten	280
§ 93 Untersuchungshaft	281
 Viertes Hauptstück. Strafregister und Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch	
1. Abschnitt. Strafregister	
§ 94 Anwendung der Strafregisterverordnung und des Straftilgungsgesetzes	288
§ 95 Beschränkte Auskunft und Tilgung	292
§ 96 Beschränkte Auskunft und Beseitigung des Strafmakels in besonderen Fällen	294
2. Abschnitt. Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch	
§ 97 Voraussetzungen	296
§ 98 Verfahren	298
§ 99 Entscheidung	299
§ 100 Wirkung	300
§ 101 Widerruf	301
 Fünftes Hauptstück. Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind	
§ 102 Zuständigkeit	303
§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen	304
§ 104 Verfahren gegen Jugendliche	308
 Dritter Teil. Heranwachsende	
1. Abschnitt. Anwendung des sachlichen Strafrechts	
§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	310
§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende	319
2. Abschnitt. Gerichtsverfassung und Verfahren	
§ 107 Gerichtsverfassung	321
§ 108 Zuständigkeit	321
§ 109 Verfahren	322
3. Abschnitt. Vollstreckung, Vollzug und Strafregister	
§ 110 Vollstreckung und Vollzug	327
§ 111 Strafregister und Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch	327

Inhalt

	Seite
4. Abschnitt. Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind	
§ 112 Entsprechende Anwendung	328
 Vierter Teil. Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr	
§ 112 a Anwendung des Jugendstrafrechts	330
§ 112 b Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten	331
§ 112 c Vollstreckung und Vollzug	337
§ 112 d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten	339
§ 112 e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind	340
 Fünfter Teil. Schluß- und Übergangsvorschriften	
§ 113 Bewährungshelfer	340
§ 114 Vollzug von Gefängnisstrafe in der Jugendstrafanstalt	340
§ 115 Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug	342
§ 116 Zeitlicher Geltungsbereich	343
§ 117 Gerichtsverfassung	343
§ 118 Zuständigkeit und Verfahren	344
§ 119 Freiheitsstrafen	344
§ 120 Verweisungen	345
§ 121 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	345
§ 122 Aufhebung von Rechtsvorschriften	349
§ 123 Land Berlin	350
§ 124 Inkrafttreten	350
 Abgedruckte Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	
Allgemeine Verfügung des BJM über die Mitteilung von Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, auf die neben der Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln erkannt ist, bei § 94	291
Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei bei § 94	289
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Auszug) bei § 70	221
Bekanntmachung über die Entlastung des Jugendrichters bei den Vollstreckungsgeschäften vor § 82 FN 2	255
Bekanntmachung über die Vollstreckung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und Jugendarrest an Soldaten (Auszug): § 112c Fußnote 1	338
Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten bei § 112b	331
Untersuchungshaftvollzugsordnung (Auszug) bei § 93	282

Abkürzungsverzeichnis

Teil I

Verweisungen zwischen Überschrift der Paragraphen und Gesetzestext

1. **Hw** Die Vorschrift gilt auch für Hw.
- Hw-J** Die Vorschrift gilt für Hw, wenn die Voraussetzungen des § 105 I (Anwendung des materiellen JRechts) gegeben sind.
- Hw-JRecht** Die Vorschrift gilt für Hw, auf die im Urteil gem. § 105 I materielles JRecht angewendet worden ist.
- ~~**Hw**~~ Die Vorschrift gilt für Hw nie.
2. **ErwG** Diese Vorschrift muß auch das ErwG beachten, wenn es (auch) gegen einen J verhandelt.
- ~~**ErwG**~~ Diese Vorschrift darf das ErwG nicht anwenden.
- Zu 1 und 2 a) Die Kombination 1 und 2 zeigt, ob diese Vorschrift vor dem ErwG gilt, wenn es (auch) gegen einen Hw verhandelt, ohne daß ein J beteiligt ist.
zB: **Hw ... ErwG ...** Die Vorschrift muß auch das ErwG beachten, wenn es gegen Hw allein oder neben Erw verhandelt.
~~**Hw** .. ErwG ..~~ } Die Vorschrift gilt nicht, wenn das ErwG
~~**Hw** ... ~~ErwG~~ ..~~ } nur gegen Hw oder gegen Hw und Erw
~~**Hw** ... ~~ErwG~~ ..~~ } verhandelt.
- b) Soweit die Abkürzungen nicht stark gedruckt sind (zB Hw statt **Hw**), weist das darauf hin, daß Ausnahmen oder Einschränkungen gegenüber der mit dem Starkdruck gekennzeichneten Regelung bestehen. Die angegebene Fundstelle sagt Näheres.
3. **Sold!** Die Vorschrift ist nicht oder nur mit Einschränkungen oder Abwandlungen anzuwenden, wenn der Täter Soldat ist. Die angegebene Fundstelle sagt Näheres.

Teil II

Abkürzungen für die Anmerkungen und Fußnoten

Vorbemerkung. 1. Über die nachstehend erklärten Abkürzungen hinaus werden im Text einige weitere gebräuchliche Abkürzungen dann verwendet, wenn sie ohne weiteres verständlich sind. So sind verschiedene Nachsilben (-keit, -lich,

Abkürzungsverzeichnis

-ung) häufig gekürzt (-k., -l., -g.). Für „und“ wird meist „u.“ geschrieben. Ähnlich wird zum Teil bei Fürwörtern verfahren (für = f.; gegen = gg; mit = m.; zu, zum, zur = z.). Recht und Strafe werden in Wortzusammensetzungen, aber auch allein als „R“ und „Str.“ (auch St.) geschrieben.

2. Gesetzblätter, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen werden grundsätzlich nach Jahrgang und Seite zitiert. Das gilt nur dann nicht, wenn eine andere Zitierweise allgemein üblich ist, zB bei BGH und LM. — Römische Zahlen bezeichnen die Absätze einer Vorschrift. — Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das JGG, Absätze ohne Paragraphenangabe auf den eben erläuterten Paragraphen; letzteres gilt von Anmerkungen, Richtlinien zum JGG uä, auch soweit sie sich auf andere Erläuterungswerke zum JGG beziehen. Sonst ist der Absatz, die Anmerkung oder die Richtlinie des vorher erwähnten Paragraphen gemeint, etwa bei § 52 II, RL 3, A 4, im Gegensatz etwa zu RL 2, § 50 A 1 a, wo die Richtlinie Nr 2 zu dem eben erläuterten Paragraphen, aber die Anmerkung 1 a zu § 50 zu vergleichen sind.

A	Anmerkung
a.	anders, andere . . .
aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AbgO	(Reichs) Abgabenordnung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
aE	am Ende
AFET	Allg.Fürsorgeerziehungstag
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
allgR	allgemeines Recht
AO (ErzKartei)	Anordnung (über die gerichtl. Erziehungskartei; abgedruckt bei § 94)
ARi.	Amtsrichter
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	allgemeine Verfügung
B	Bemerkung
BAnz.	Bundesanzeiger
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
Bek.	Bekanntmachung
Ber.	Berufung
bes.	besonders, besondere(r)
Beschl.	Beschluß
Beschw.	Beschwerde

Abkürzungsverzeichnis

bestr.	bestritten
Bew.	Bewährung
BewH	Bewährungshilfe, -helfer ; auch: Zeitschrift für „Bewährungshilfe“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof; auch Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesminister der Justiz
BRAGebO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Burchardi-Klempahn	Strafregister, Führungszeugnis und Karteien (1960)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz
Dallinger-Lackner	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar
DAR	„Deutsches Autorecht“
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dh	das heißt
Die Justiz	Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
Die Polizei	Die Polizei (Zeitschrift)
DJ	„Deutsche Justiz“
DJZ	„Deutsche Juristenzeitung“
DR	Zeitschrift für „Deutsches Recht“ (Wochenausgabe, vereinigt mit JW)
DRiZ	„Deutsche Richterzeitung“
DRZ	„Deutsche Rechtszeitschrift“
DVO ErzHilfe	Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (abgedruckt bei § 112 b)
Eb. Schmidt	s. Schmidt (Eberhard)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
EJF	„Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht“, Loseblattsammlung (bis 1961)
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Erw.	Erwachsener
ErwG	Erwachsenengericht
ErwR	Erwachsenen-Strafrecht
Erz., erz.	Erziehung, erzieherisch oä
ErzBer.	Erziehungsberechtigter
ErzKartei	Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei (abgedruckt bei § 94)

Abkürzungsverzeichnis

ErzM	Erziehungsmaßregel
f, ff	und folgende
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (Zeitschrift)
FE	Fürsorgeerziehung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Floegel-Hartung	Straßenverkehrsrecht, Kommentar 14. Auflage
FN	Fußnote
G	Gericht oder Gesetz (nur bei Zusammensetzungen; sonst Ger. oder Ges.)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Ganske	Der Begriff des Nachteils bei den strafprozessualen Verschärfungsverboten (N Kölner Rechtswissenschaftl. Abhandlungen Band 15) 1960.
gem.	gemäß
Ger.	Gericht
Ges.	Gesetz
gesVertr.	gesetzlicher Vertreter
GG	Grundgesetz
ggf	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
grds	grundsätzlich
Grethlein, Verschlechterungsverbot:	Problematik des Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen des Jugendrechts (Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie Band 3) 1963.
GrS	Großer Senat
GStA	Generalstaatsanwalt
GVBl	Gesetz- u. Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H	Heft
Hartung	Das Strafregister, 2. Aufl. (Die Zitate nach Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das JGG, Zitate auch ohne Paragraphenangabe auf den Paragraphen des JGG, in dessen Erläuterung das Zitat gebracht ist).
HESt	„Höchstgerichtliche Entscheidungen“, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Strafsachen
hM	herrschende Meinung
HRR	„Höchstgerichtliche Rechtsprechung“
HS	Halbsatz
Hw	Heranwachsender
Hw-J	Heranwachsender, auf den gem. § 105 materielles Jugendrecht anzuwenden ist

Abkürzungsverzeichnis

Hw-JRecht	Heranwachsender, auf den gem. § 105 materielles Jugendrecht angewendet wurde
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
J	Jugend, Jugendliche(r)
j	jugendlich oä (zB jgem. = jugendgemäß)
JA	Jugendarrest
JAGO	Jugendarrestgeschäftsordnung (Sonderveröffentlichung DJ Nr31)
JAVollzO	Jugendarrest-Vollzugsordnung v. 20. 12. 43, DJ S 580
Jagusch	LK S 428d—471 (Kommentierung des JGG in seinem materiell-rechtlichen Teil von Jagusch)
JG	Jugendgericht
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JK	Jugendkammer
JMBI	Justizministerialblatt (zB NRW = für Nordrhein-Westfalen)
JME	Justizministerial-Erlaß
JR	„Juristische Rundschau“ od. Jugendrecht, je nach Zusammenhang
JRi.	Jugendrichter
JSchöff.	Jugendschöffen
JSchöffG	Jugendschöffengericht
JStA	Jugendstaatsanwalt
JStr.	Jugendstrafe
JVollzO	Jugendstrafvollzugsordnung (Sonderveröffentlichung DJ Nr 32)
JW	„Juristische Wochenschrift“
JWG	(Reichs)Jugendwohlfahrtsgesetz
JWohl	„Jugendwohl“, katholische Zeitschrift für Kinder- u. Jugendfürsorge
JZ	„Juristenzeitung“
Kern	Gerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl.
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
Kleinknecht-Müller	Kommentar zur StPO, 4. und 5. Aufl.
Kohlrausch-Lange	Strafgesetzbuch-Kommentar. 43. Aufl.
KostO	Kostenordnung
Kroschel	Kroschel-Hülle-Doerner. Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, 17. Aufl.
LG	Landgericht
LK	Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar) von Ebermayer, Lobe und Rosenberg, fortgeführt von Nagler; 8. Aufl. herausgegeben von Jagusch und Mezger
LM	Das Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring ua

Abkürzungsverzeichnis

Löwe-Rosenberg	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 21. Aufl., wo nicht anders vermerkt
Maurach	Deutsches Strafrecht, Allg Teil, Lehrbuch, 2. Aufl.
MDR	„Monatsschrift für Deutsches Recht“
Mezger	Kriminologie, Kurzlehrbuch 1951
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Bundeseinheitl. Ländervorschriften, zum Teil abgedruckt bei § 70)
Mitt.	Mitteilungen
Mittermaier	Gefängniskunde, ein Lehrbuch für Studium und Praxis, 1954.
MKrim.	Monatsschrift f. Kriminologie u. Strafrechtsreform
MRK	(= Menschenrechtskonvention) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950
N	Note (fortlaufende Numerierung der Anmerkungen bei Dallinger-Lackner)
NdsRpfl	„Niedersächsische Rechtspflege“
NJW	„Neue Juristische Wochenschrift“
NPoI	Die Neue Polizei, Fachzeitschrift für die gesamte Polizei
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
O	Ordnung (in zusammengesetzten Wörtern)
o.	oben
ObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch Sammlung von Entscheidungen des ObLG
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten
Peters Kriminalpädagogik	Grundprobleme der Kriminalpädagogik 1960
Peters	Strafprozess. Lehrbuch, 1952
Pohlmann-Hasemann	Strafvollstreckungsordnung, Kommentar. 3. Aufl.
Potrykus	Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. 1955
R	Recht (meist in zusammengesetzten Wörtern)
RAGebO	Rechtsanwaltsgebührenordnung
RdJ	„Recht der Jugend“, Zeitschrift für Erziehung
Rev.	Revision
RG	Reichsgericht; auch Entscheidungen des RG in Strafsachen
RGBI	Reichsgesetzblatt
rglm	regelmäßig
Ri.	Richter
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren (1. 8. 1953)
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943; mit Zusatz „23“: Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923
RJM	früherer Reichsjustizminister
RL	Richtlinien zum JGG (15. 2. 1955)

Abkürzungsverzeichnis

Rpfl	„Der Deutsche Rechtspfleger“
Rspr	Rechtsprechungsbeilage der DRiZ
S	Seite oder Satz
s. (a.)	siehe (auch)
Sarstedt	Die Revision in Strafsachen, 4. Auflage
Schaffstein	Jugendstrafrecht, eine systematische Darstellung, 1959
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schmidt (Eberhard)	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (1953, 57, 60)
SchöffG	Schöffengericht
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 11. Aufl.
Schorn	Das Strafbefehls- und Strafverfügungsverfahren, 1962
Schwarz-Dreher	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 25. Aufl.
Schwarz-Klein- knecht	Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 24. Aufl.
SchwG	Schwurgericht
SjE	Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen, Loseblattsammlung (aus Handbuch des gesamten JRechts, Luchterhand-Verlag)
sof. Beschw.	sofortige Beschwerde
sog.	sogenannt
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
StPO	Strafprozeßordnung
StReg.	Strafregister
StRegVO	Strafregister-Verordnung
Str.	Strafe (meist in zusammengesetzten Wörtern)
StrAzBew.	Strafaussetzung zur Bewährung
StrFrG	Straffreiheitsgesetz
StrK	Strafkammer
StrR	Strafrecht
stRspr.	ständige Rechtsprechung
StTilgG	Straftilgungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
u.	unten, unter
ua	unter anderem, und andere ...
uä	und ähnlich ...
UHaft	Untersuchungshaft
UJ	„Unsere Jugend“, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis

Abkürzungsverzeichnis

unbestJStr.	Jugendstrafe von unbestimmter Dauer
URi.	Untersuchungsrichter
uU	unter Umständen
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung (Bundeseinheitl. von 1953, zum Teil abgedruckt bei § 93)
Verf.	Verfahren
Verh.	Verhandlung
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
Vollstr.	Vollstreckung
VollstrL	Vollstreckungsleiter
Vollz.	Vollzug
VollzL	Vollzugsleiter
Voraufl.	Vorauflage dieses Kommentars
Vorb.	Vorbemerkung
vorl.	vorläufig
VormG	Vormundschaftsgericht
VormRi.	Vormundschaftsrichter
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Loseblattsammlung)
VU	Voruntersuchung
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
Zbl	„Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStrVollz	„Zeitschrift für den Strafvollzug“
ZStW	„Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“
zT	zum Teil
ZuchtM	Zuchtmittel
zw.	zweifelhaft
zZ	zur Zeit

Einführung

Vorbemerkung

Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege ist die Verhinderung des Rückfalls. Sie kann erst eingreifen, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist — oder sich wenigstens schon naß gemacht hat. Zu einer Abschreckung anderer ist das Jugendrecht ungeeignet (Hellmer NJW 64/177f.; vgl. §§ 17 A 1a, 18 A. 3c). Die Ursachen der Jugendkriminalität (unten I 1 3. und 4. Absatz) sind der Einwirkung der Jugendgerichtsbarkeit entzogen. Neben sie müssen deshalb in großem Umfang vorbeugende Maßnahmen treten.

Die Bedeutung der Jugendstrafrechtspflege liegt nicht nur darin, daß ein Fünftel oder gar ein Viertel (so Hellmer NJW 64/177) aller Straftaten von Jugendgerichten abgeurteilt werden. Wichtiger noch ist, daß es um junge, noch in der Entwicklung stehende, also beeinflussbare Menschen geht, von denen nach der Statistik etwa 15% Rückfallverbrecher werden (Geerds MKrim 60 (43)/92, 108; Frey spricht von 15% Berufskriminellen). Über 80% der Rückfall- und Berufsverbrecher wurden schon in ihrer Entwicklungszeit straffällig (Hellmer ZStW 60 (72)/397ff, NJW 64/177; vgl. auch MKrim 60 (43)/136; Schönke-Schröder § 20a StGB RN 9: mindestens drei Viertel).

Der Schwerpunkt der Kriminalpolitik müßte also beim Jugendrecht liegen. Denn eine erfolgreiche Kriminalpolitik ist nur möglich, wenn die Gruppe der Kriminellen frühzeitig erkannt und in jungen Jahren erzieherisch nachhaltig beeinflusst, also von weiteren Straftaten abgehalten wird. Merkwürdigerweise wird das Jugendrecht mindestens in einigen, sehr wichtigen Bereichen ungeachtet dieser Bedeutung in Wissenschaft und Kriminalpolitik sträflich vernachlässigt. Die Intuition — und damit der Irrtum — beherrscht in der Praxis das Feld, weil konkrete Forschungen fehlen. So liegen, abgesehen von wenigen Arbeiten auf beschränktem Gebiet, keine Untersuchungen vor, welche der im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Maßnahmen auf Persönlichkeiten mit diesen oder jenen Anlagen, mit diesem oder jenem Schicksal besonders gut oder nicht ansprechen; nicht einmal eine grundlegende Vergleichsuntersuchung über Erfolge und Mißerfolge der bestimmten oder unbestimmten Jugendstrafe gibt es.

Das große Feld für ein Team erfahrener Jugendrechtler, Psychologen, Psychiater, Pädagogen, Sozialarbeiter und Statistiker liegt brach, obgleich seine Bearbeitung viel Frucht verspricht. Hier könnte nur ein großzügiger Forschungsauftrag helfen; denn neben der großen und verantwortungsvollen Berufsarbeit kann kein im Jugendrecht Tätiger auch noch dieses weite Feld beackern. Schon einige Dissertationen über solche Fragen könnten manches Unkraut jäten, bestehende Irrtümer beseitigen und so manchem Jugendlichen zu einer geeigneteren Maßnahme, damit zu gesundem Wachs-

tum verhelfen. Es geschieht hier zuwenig. „... aber ihr klagt uns an.“ (Holzschuh.) Das ist die Last des Jugendrichters wie des Kommentators.

I 1) Zusammen mit dem allgemeinen Streben, das Strafrecht nicht nur auf Vergeltung und Sühne aufzubauen, sondern auf die Erfüllung bestimmter Zwecke, besonders der Resozialisierung, auszurichten (Liszt), hat sich in unserem Jahrhundert die Erkenntnis durchgesetzt, daß **Jugendliche keine kleinen Erwachsenen** sind, die man wie diese, gegebenenfalls etwas milder, behandeln könnte (so zB noch StGB §§ 55—57 bis 1923), sondern ganz andere, eben in der Entwicklung stehende Wesen (Mezger S 121f; ähnlich Dallinger-Lackner § 5 N 4, Becker JR 56/338).

Daß das **Alter** einen erheblichen **Einfluß** auf Art und Umfang der **Kriminalität** hat, ist seit langem bekannt. So stehlen zB die Jungen 10mal mehr als sie betrügen; die über 40 Jahre Alten aber betrügen mehr als sie stehlen (Mezger S 117). Die Tat eines jungen Menschen hat auch meist einen ganz anderen Unrechtsgehalt als die äußerlich gleiche Tat eines Erwachsenen (zB Unzucht mit einem Kinde eines knapp 14jährigen mit einem schon reiferen 13 Jahre alten Mädchen; die Wegnahme eines Spielzeugs, der Warenhausdiebstahl eines Dorfmädchens). Abenteuertrieb, Hang zum Übertreiben, Kraftmeierei, Neugierde, Phantasie, Spieltrieb, Grausamkeit, falsche Vorstellungswelt (zB falsch verstandene Kameradschaft), Sturm und Drang der Pubertät bestimmen weithin die Handlungen Jugendlicher (vgl die Beispiele bei Potrykus § 13 B 3). Auch die Reaktion des jugendlichen Täters auf die Tat ist anders (häufig Geständnis, wenig Rechtsmittel; aber auch viel häufiger Selbstmord und Flucht).

Der Unterschied besteht vor allem darin, daß der Erwachsene ausgereift und selbständig ist, während der Jugendliche noch der Führung und des Vorbildes bedarf (auch wenn er sich selbständig gebärdet!), in seiner Unausgeglichenheit Verlockungen leichter erliegt und oft den Unrechtsgehalt der Tat nicht oder nicht in vollem Umfang erkennt (s. § 3 A 1b). Fehlt die Führung, tritt Verwahrlosung auf; ist die Führung falsch, tritt die Irreleitung auf. Oft geht beides Hand in Hand; die fehlende Führung führt leicht zum Anschluß an falsche Vorbilder. Verwahrlosung und Irreleitung sind aber viel häufiger die Ursachen der Jugendkriminalität als schlechte Anlagen [Brauneck MKrim 63 (46)/12ff].

Aus diesen Erkenntnissen lassen sich auch wesentliche **Gründe der** seit Jahren beharrlich ansteigenden **Jugendkriminalität** (unten IV „Statistik“) ableiten: Die Auflösung der Familie, begünstigt durch wirkliche und angebliche Überlastung der Väter und Mitarbeit der Mütter, mit der Folge eines allgemeinen Autoritätsverlustes und einer durch jüngste geschichtliche Erfahrungen geförderten Skepsis gegen Staat und Gesellschaft beraubt viele junge Menschen des Haltes und der Führung, deren sie gerade wegen der disharmonischen Reifung (s. unten 2) mehr als frühere Generationen bedürften. In diese Lücke treten wie in keiner Zeit vorher als gefährliche Miterzieher die sog. Massenmedien (Reklame, Groschenhefte, Illustrierte, Film, Fernsehen, Rundfunk, Massensportveranstaltungen), die bei Mißbrauch nicht nur eine seelische Versteppung, eine Entpersönlichung hervorrufen, sondern auch falsche Leitbilder einpfropfen und so die Irreleitung junger Menschen bewirken können (vgl Herrmann

RdJ 60/H 19, 20). Nicht umsonst stammen rund zwei Drittel der jungen Straftäter aus sog. „unvollständigen Familien“ (Näheres s. unten IV Statistik).

2) Aber auch „die Jugendlichen“ und „die Heranwachsenden“ sind **keine einheitlichen Gruppen**, die für alle Zeiten gleich bleiben. Es gibt keine festen, klar erkennbare Entwicklungsstadien, sondern nur eine alles andere als gleichmäßig fortlaufende Entwicklung jedes einzelnen Menschen. Heute vollzieht sich im allgemeinen vor allem die körperliche, aber auch die intellektuelle Entwicklung schneller als früher (Akzeleration), während die sittlich-charakterliche Entwicklung häufig zurückbleibt (Schaffstein NJW 55/577) (Dissoziation der Reife). Gleichzeitig ist aber auch die Streuungsbreite bei der Entwicklung wesentlich größer als früher, sogar für die körperliche Entwicklung, wie Untersuchungen über den Beginn der Menstruation (Menarche) bestätigt haben (vgl Becker JR 53/412; s. insgesamt Freund, Entwicklungswandel der Jugend).

II. Das JGG hat aus diesen Gegebenheiten **nur die Konsequenzen** gezogen. Deshalb müssen diese Gedanken, bes. der Erziehungsgedanke, stets bei der Auslegung des JGG berücksichtigt werden.

1) Zwar hat es, wie die praktischen Bedürfnisse unabweisbar fordern, feste **Altersgrenzen** zwischen strafunmündigen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen gezogen (§ 1). Doch ist diesen Grenzen dadurch jede Starrheit genommen, daß in ihrer Entwicklung zurückgebliebene Jugendliche strafunmündig sein können (§ 3) und daß gegen — noch nicht zu weitgehend selbständigen Persönlichkeiten ausgereifte — Heranwachsende die gleichen auf die Entwicklung abgestimmten Maßnahmen verhängt werden können wie sie für Jugendliche vorgesehen sind (§ 105).

Neuere Forschungen lassen allerdings die Auflockerung der festen Altersgrenzen durch die §§ 3 und 105 JGG als recht zweifelhaft erscheinen. Denn beide Vorschriften fordern Entscheidungen, die das Gericht regelmäßig auch mit Hilfe von Sachverständigen nicht treffen kann, was in der Praxis zu einer kaum vertretbaren Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führt. Umgekehrt bietet das Jugendrecht eine so reiche Auswahl verschiedenster Reaktionsmittel [unten 2a (1) (b)], daß aus ihnen sowohl für den noch etwas zurückgebliebenen Jugendlichen wie für den sich dem Abschluß seiner Reifeentwicklung nähernden Heranwachsenden das jeweils Passende gefunden werden kann¹⁾. Wegen Einzelheiten, weiteren Schrifttums und der Frage, welchen Einfluß diese Erkenntnisse auf die Auslegung des geltenden Rechts haben können, muß auf die Erläuterung zu den §§ 3 und 105 JGG verwiesen werden.

2) Da die Jugendkriminalität nach Täterpersönlichkeit und Tat anders als die allgemeine Kriminalität ist, muß sie auch anders — nicht aber generell milder — bekämpft werden (Dallinger-Lackner § 5 N 4), was — ungeachtet der gleichen Straftatbestände — zur **Eigenständigkeit des Jugendrechts** führt (vgl § 2).

a) (1) Die Bestrafung von Jugendlichen mit den **Strafen** des Erwachsenenrechts ist nicht nur nicht gerechtfertigt (oben I 1 aE), sondern meist auch für deren weitere

¹⁾ Vgl einerseits Bresser „Jugendzurechnungsfähigkeit oder Strafmündigkeit“ ZStW 62(74)/579 und andererseits unten II 3c mit FN 8.

Entwicklung gefährlich. Der Staat aber hat nicht das Recht, junge Menschen zu vernichten (Dallinger-Lackner § 17 N 6); ja es liegt sogar im Interesse des Staates, Jugendliche, die gefehlt haben, wieder in die Gemeinschaft der Rechtschaffenen einzugliedern.

(a) Die Lösung ist nicht leicht²⁾. Einerseits wird der **jugendliche Straftäter** meist als **Opfer** mangelnder Einführung in die soziale Welt angesehen (Hellmer NJW 64/177; vgl. oben I 1), wodurch in letzter Konsequenz das Jugendstrafrecht als Anrecht der Jugend auf die erzieherische Hilfe erscheint, die die persönliche Umwelt und oft allgemein die Verhältnisse dem asozialen Jugendlichen schuldig geblieben sind (Rotten, Zeitschrift für Strafvollzug 62/63). — Andererseits wird gerade der jugendliche Täter von der **Einsicht** beherrscht, daß **Schuld**, also auch sein Fehlverhalten, nach **Strafe verlangt** (Maurach, S 703; ähnl. Spranger, Psychologie des Jugendalters S 170ff), weshalb eine Pädagogik unter Verzicht auf Strafe ein Unding wäre (Clostermann, zit. nach BewH 62 H 3 3. Umschlagseite). Nach Foerster (Schuld und Sühne) gleicht die Erziehung ohne Strafe dem Verbinden einer ungerinigten Wunde.

Der Jugendliche muß seine Tat und damit seine Vergangenheit bewältigen, wenn er weiterkommen will. Die Mode, nur zu erziehen statt und ohne zu strafen, mußte Schiffbruch erleiden (Lange). Denn **die Strafe kann in der Erziehung nicht entbehrt werden**. Allein angemessen — jedenfalls im Gebiet des Jugendkriminalrechts — ist die Erziehung durch Strafe. Der junge Mensch muß die Erfahrung machen, daß die Gesellschaft Verstöße gegen ihre, die gesetzliche Ordnung nicht hinnimmt, sondern darauf reagiert. Diese Unrechtsreaktion ist die Strafe im weiten Sinn. Auch die Erziehungsmaßregeln, die im Jugendstrafverfahren angeordnet werden, müssen grundsätzlich dem pädagogischen Gedanken der Sühne Rechnung tragen, repressiv sein (vgl. dazu § 9 A 4b). Sogar Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung tragen Strafcharakter, wenn sie mit dem im Strafurteil enthaltenen Unwertsurteil verknüpft sind (Peters, Kriminalpädagogik S 94 Anm. 230).

Deshalb behält die **Tat im auch Jugendrecht ihr Gewicht**³⁾. Ihretwegen wird der Jugendliche verantwortlich gemacht, zur Rechenschaft gezogen (Hellmer NJW 64/177,

²⁾ **Literatur dazu:** Bitter: Heilen statt strafen (Tagungsbericht über Behandlung und Vorbeugung bei der Jugendkriminalität); Blau: Erziehungsgedanke und Tatadäquanz im Jugendstrafrecht, ZBl 59/117; sowie: Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, MDR 58/731; Foerster: Schuld und Sühne. Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge (4. Aufl.); Frey: Heilen statt strafen (bei Sexualdelinquenten); Hellmer: Schuld und Gefährlichkeit im Jugendstrafrecht (Recht und Staat H 248/249); sowie: Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre; Thomae: Bewußtsein, Persönlichkeit und Schuld, MKrim 61(44)/114; Zullinger: Helfen statt strafen auch bei jugendlichen Dieben.

Piecha: Die Lebensbewährung der als „unerziehbar“ entlassenen Fürsorgezöglinge (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Bd 27); Ponkratz-Hübner: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung; Zillken-Weingartner: Gibt es unerziehbare Minderjährige (Neue Schriftenreihe des AFET H 5); Stutte: Grenzen der Sozialpädagogik. Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge (Neue Schriftenreihe des AFET 12/58).

³⁾ Blau Erziehungsgedanken und „Tatadäquanz“ im Jugendstrafrecht, ZBl 59/117; und Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, MDR 58/731; Hellmer „Erziehung und Strafe“; vgl. auch allg. Geerds MKrim 60(43)/92, 111.

179). Sie allein hat das Eingreifen des Strafrichters erforderlich gemacht. Daher muß die gerichtliche Reaktion auch in Beziehung zur Tat stehen, jene darf nicht außer Verhältnis zu dieser sein. Bei einem Mißverhältnis wäre auch erzieherisch nichts gewonnen: der zu hart angefaßte Jugendliche müßte sich ungerecht behandelt fühlen, er wird sich leicht gegen die Maßnahmen sträuben; überdies sind die Möglichkeiten erzieherischer Beeinflussung durchaus beschränkt (vgl § 17 A 1 a Abs. 2); der zu mild behandelte verkennt leicht das Gewicht seiner Tat, die offensichtlich nicht ernst genommen wurde. Es ist einleuchtend, daß wegen falschen Parkens nicht Jugendstrafe verhängt, bei Mord nicht auf Jugendstrafe verzichtet werden kann.

Damit ist aber nicht einem Strafen um der Sühne — also um des Strafens — willen das Wort geredet. Das lassen schon die oben erörterten Ursachen der Jugendkriminalität nicht zu. **Die Strafe kann im Jugendrecht nicht Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zum Zweck, zur erzieherischen Beeinflussung.** Deshalb wird auf jede Unrechtsreaktion verzichtet, wenn das Eingreifen des Strafgerichts nicht — oder wegen in-zwischen angeordneter erzieherischer Maßnahmen nicht mehr — notwendig ist (§§ 5 III, 45, 47). Grundsätzlich wird auch nicht härter eingegriffen (= gestraft), als es zur erzieherischen Beeinflussung dieses Täters erforderlich ist (scheinbare Ausnahme: Kapitalverbrechen gem. § 17 II 2. Alternative; s. § 17 A 2b). So kann und muß auch bei Berücksichtigung des Sühnegedankens die vom Gericht verhängte Maßnahme (= Sühne) für eine gleiche Tat bei verschieden gearteten Jugendlichen unterschiedlich sein. Bei dem einmal gestrauchteten, sonst ordentlichen Täter ist das Gewicht der Tat geringer, er ist mehr zur Sühne bereit. Der schon im Negativen verfestigte junge Mensch dagegen muß erst aufgeschlossen, zur Sühnebereitschaft gebracht werden; seine Tat ist von einer schlechteren Gesinnung ausgegangen und damit schwerwiegender. Überdies ist das Verhältnis Schuld : Strafe keine exakte mathematische Relation, aus der die Maßnahme nach Tagen, Stunden und Minuten abgelesen werden könnte, die genau der Schuld dieses Täters bei dieser Tat entspräche.

Es bleibt dem **Jugendrichter** also noch ein sehr weiter Rahmen, in dem er so **eingreifen** kann, daß die **Persönlichkeit des Täters gefördert** wird, nämlich das Gute hervorgeholt, das Schlechte unterdrückt wird. Das einzige Mittel, den Verbrecher zu bessern, bleibt auch heute, die Fäden abzuschneiden, mit denen er an sein altes Leben angebunden ist, und neue anzuspinnen, die ihn zu einem besseren führen (Pestalozzi in „Lienhard und Gertrud“).

Im Jugendrecht darf also **nicht** ohne Rücksicht auf erzieherische Notwendigkeiten **nur um der Sühne willen gestraft**, aber auch **nicht nur um der Erziehung willen** ohne Bezug zur Tat **erzogen** werden (vgl Knögel NJW 58/609, Lackner JZ 54/134); **die Tat muß** vielmehr auch **um der Erziehung willen gehandelt werden**. Deshalb müssen die Maßnahmen sowohl dem Schuldgehalt der Tat wie den erzieherischen Notwendigkeiten entsprechen. Erzieherische Maßnahmen über die durch das Gewicht der Tat gezogenen Grenzen hinaus sind im Jugendstrafrecht nicht möglich; allein auf das Gewicht der Schuld kann nur bei schwerster Kriminalität abgestellt werden (§ 17 A 2b). Insgesamt geht es um die Frage, wie dieser Täter durch eine seiner Tat angemessene

„Strafe“ (im weiten Sinn) gebessert, insbesondere von künftigen Straftaten abgehalten werden kann. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht nicht die Tat, sondern der Täter.

(b) Das Gesetz stellt entspr. den erheblichen Unterschieden in Entwicklung, Umwelt und Tatgewicht eine **reiche Auswahl verschiedenster Reaktionsmittel**, nämlich Erziehungsmaßregeln (§§ 9—12), Zuchtmittel (§ 13—16) und Jugendstrafe (§§ 17 ff) zur Verfügung, die grundsätzlich auch nebeneinander verhängt werden können (§ 8). Aus der Erkenntnis, daß der Täter noch in der Entwicklung steht, also noch beeinflussbar ist, ergibt sich bei der Abkehr vom bloßen Vergeltungsstrafrecht von selbst die Folgerung, daß bei dieser Auswahl **erzieherische Bemühungen den Vorrang haben müssen** (§ 5; Erziehungsgedanke), zumal die persönliche Schuld der jugendlichen Täter oft nicht allzu schwer wiegt (oben I 1 aE). Das Gesetz bestimmt deshalb, daß weder Jugendstrafe (§§ 17 ff) noch Zuchtmittel (§ 13 ff), nämlich Verwarnung, besondere Pflichten und Jugendarrest, verhängt werden dürfen, wenn Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff), nämlich Weisungen, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung, ausreichen (Subsidiarität; vgl näher § 5 A 2, 3). Den vielgestaltigen Weisungen (§ 10) kommt dabei besondere Bedeutung zu. — Die Jugendstrafe ist das letzte Mittel, wenn weder Erziehungsmaßregeln noch Zuchtmittel ausreichen. Der Jugendliche soll also nur im äußersten Notfall der Obhut seiner Eltern entzogen werden. Also: **„Keine stationäre Behandlung, wo ambulante genügt! Keine Jugendstrafe, wo eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel ausreicht! Keine Fürsorgeerziehung, wo die Schutzaufsicht oder gar die Weisung zum Ziele führt! Kein Jugendarrest, wo eine Ermahnung, Verwarnung oder Auferlegung einer Pflicht genügt“**⁴⁾.

Das dargelegte Subsidiaritätsprinzip darf jedoch nicht dazu führen, mildere Maßnahmen zu verhängen, wenn sie zur Erziehung und Besserung nicht ausreichen. Die Praxis zeigt immer wieder, daß Milde am falschen Platz, besonders die wiederholte Verhängung von Jugendarrest gegen kriminelle oder verwahrloste Jugendliche, diese zu erzieherisch nicht mehr ansprechbaren Hangverbrechern machen kann. Die schwere **Entscheidung** des Jugendrichters, **ob die Tat nur Episode oder schon Symptom ist** (Mezger S 123), setzt nicht nur ein gutes Einfühlungsvermögen voraus, sondern fordert in gleicher Weise die Bereitschaft zur Milde gegenüber gutartigen wie die Entschlossenheit zur Härte gegen bössartige Jugendliche.

(c) Bei der **Auswahl der Maßnahmen** ist der Richter weder an den Strafrahmen [vgl aber § 18 A 3 d (2)!] noch an die Dreiteilung (§ 1 StGB) des Erwachsenenrechts gebunden. Allein aus Tat und Sühnegedanken bestimmte Straftaxen sind dem Jugendstrafrecht fremd (Dallinger-Lackner § 5 N 11). **Entscheidend ist die Frage, wie der Täter gebessert werden kann.** Aus Anlaß eines Verbrechens können zB Erziehungsmaßregeln angeordnet werden, wobei es nicht einmal zu einem Strafverfahren kommen muß (§ 45 A 2 b). Umgekehrt kann aber eine Übertretung nicht mit einer Jugendstrafe geahndet werden, weil hier die Folge außer Verhältnis zur Tat läge [s. § 17 A 1 b,

⁴⁾ Holzschuh bei Dallinger-Lackner § 5 N 17, bei Becker JR 53/413 und bei Lackner JZ 54/134. — Vgl Gleumes: Die Praxis der Erziehung in Freiheit, eine Untersuchung ambulanter Erziehungsmaßnahmen in 2 JG-Bezirken (Kriminologische Untersuchungen H 11); Potrykus: Theorie und Praxis der Erziehung in Freiheit, UJ 54/437.

2a (2)]. Die Größe der Schuld begrenzt also die Maßnahmen des Jugendrichters nach oben; dagegen kann, wo erzieherisch keine oder nur geringe Maßnahmen geboten sind, die Reaktion des Jugendrichters unter dem der Schuld entsprechenden Maß bleiben (vgl jedoch §§ 13—16 und § 17 A 2b). Mehrere Taten führen grundsätzlich nur zu einer einheitlichen Unrechtsreaktion (§§ 31 f JGG); denn der eine Täter soll ja gebessert, beeindruckt werden.

Auch sonst lassen sich keine festen Einteilungen finden, wie es Hellmer versucht⁵⁾. Um die im Einzelfall richtige Maßnahme treffen zu können, kann der Jugendrichter nicht in ein Schema gezwungen werden. Nur Elastizität ermöglicht im Einzelfall eine Verbindung von Straf- und Erziehungszweck; eine generell befriedigende Lösung ist noch nicht gefunden (Hellmer NJW 64/177, 178) und wird sich auch kaum finden lassen (s. oben Vorb.). — Wegen der groben Abgrenzung s. § 5 A 3c!

(d) Bei den getroffenen Maßnahmen kann es nicht ein für allemal sein Bewenden haben. Denn die Erziehung muß mit der fortschreitenden Entwicklung Schritt halten. Dazu müssen alle erzieherischen Maßnahmen abgeändert werden können, soweit sie nicht für nur kurze Zeitdauer getroffen werden wie die Zuchtmittel. Deshalb können Weisungen ausgetauscht und verändert werden (§ 11 II; s. § 10 Vorb.). Auch die bestimmte Jugendstrafe ist, jedenfalls bei längerer Dauer, hinsichtlich der Vollstreckungsdauer eine unbestimmte; die Entlassung kann schon nach Verbüßung des dritten Teiles erfolgen (§ 88, s. § 18 A 3a). Nicht nur die Vollstreckung (§§ 20ff), auch die Verhängung (§ 27ff) einer Jugendstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden; wie die Bewährungszeit genutzt wird, kann im Einzelfall recht unterschiedlich sein (§§ 22—25, 28f, bes. §§ 22 I S 2, 23 S 3, 24 II, III, 28 S 2). Für die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe (§ 91, bes. Abs. III) wie des Jugendarrestes (§ 90, bes. Abs. IV) und der Fürsorgeerziehung (§§ 68, 71 I, II JWG) bleibt ein weiter Raum. Gleiches gilt für die Durchführung der Erziehungsbeistandschaft (§ 58 I JWG). In diesen Regelungen ist der erzieherische Gedanke der Reaktionsbeweglichkeit im JGG verwirklicht. Auch er darf aber nie zu einer Lösung der Maßnahme von Tat und Schuld führen.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen sind nur in beschränktem Umfang zulässig (s. §§ 6, 7). Sehr umstritten ist die im Entwurf eines Strafgesetzbuches auch gegen Heranwachsende vorgesehene „Vorbeugende Verwahrung“⁶⁾.

b) Die Erkenntnis der Täterpersönlichkeit ist die Voraussetzung dafür, daß die richtige Maßregel gefunden werden kann. Mit der gründlichen Erforschung und

⁵⁾ Man kann nicht aufteilen in erzieherische und Sühnmaßnahmen, nicht diese gegen Schuldige, erzieherische Maßnahmen für Gefährliche fordern (so Hellmer „Schuld und Gefährlichkeit im Jugendstrafrecht“); auch geht es nicht an, Erziehungsmaßregeln für die kleine, Zuchtmittel für die mittlere und Jugendstrafe für die schwere Jugendkriminalität zu reservieren (so Hellmer „Erziehung und Strafe“). Dazu sind die Übergänge zu flüssig.

⁶⁾ Vgl Becker ZBl 59/1, 63/61, RdJ 63/129, Brauneck MKrim 63(46)/27, Busch, Zeitschrift für Strafvollzug 1960/309, Carspecken ZBl 59/68, Lüders MKrim 59(42)/156, Petersen RdJ 62/213, Schaffstein S 53, Spieler Die vorbeugende Verwahrung; ihre theoretische Grundlage und ihre praktische Ausgestaltung.

richtigen Beurteilung steht und fällt die Entscheidung des Jugendrichters. Die Schaffung besonderer Jugendgerichte (§ 33) mit besonderer örtlicher und sachlicher Zuständigkeit (§§ 39—42) und die sorgsame Auswahl der Jugendrichter, -schöffen und -staatsanwälte (§§ 36f; s. BGH 8/349, 354) ist damit ebenso unumgänglich wie die Übertragung der Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit (§ 43) auf die dafür besonders geeignete Jugendgerichtshilfe, die auch sonst durch Beratung, Fürsorge und ähnliches eine günstige Entwicklung fördern soll (§ 38) und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsame Rechte im Verfahren hat (§§ 50 III, 93 III). Auch eine Spezialisierung bei der Kriminal-Polizei ist wünschenswert, mindestens aber eine entsprechende Unterrichtung der Beamten⁷⁾.

Wegen der Prognoseforschung s. § 43 A 2 c mit FN.

e) (1) Um die Persönlichkeit des jugendlichen Täters anzusprechen, muß auch das Verfahren besonders elastisch sein und viele Möglichkeiten bieten (Grundsatz der Reaktionsbeweglichkeit). Neben dem förmlichen stehen das vereinfachte Jugendstrafverfahren (§§ 76ff) und das formlose Erziehungsverfahren (§§ 45, 47), die beide durch die Befreiung von Förmlichkeiten einen weitgehenden Einfluß erzieherischer Gedanken ermöglichen. Daneben gibt es für Bagatellen die jugendrichterliche Verfügung (§ 75) und die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung (§ 75 A 6b). Gegebenenfalls können dem Vormundschaftsrichter Anordnung und Auswahl von Erziehungsmaßnahmen überlassen werden (§ 53). — Sogar der Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip des § 152 II StPO) ist erheblich eingeschränkt (§ 45 A 1c).

(2) Das Jugendgerichtsverfahren ist auch wesentlich anders gestaltet als das allgemeine Strafverfahren. Im Interesse der Erziehung bedarf es besonderer Beschleunigung (§§ 72 IV, 78 III, 56; § 55 RL 1 S 1), die jedoch nicht auf Kosten der Persönlichkeitsforschung (§§ 43f, 73) gehen darf, weshalb das beschleunigte Verfahren der StPO ausgeschlossen ist (§ 79 II). Der Beschleunigung dient auch die Beschränkung der Rechtsmittel (§ 55). Im Interesse der Erziehung soll grundsätzlich in Anwesenheit des Jugendlichen verhandelt werden (§§ 50f); dabei soll er mit erwachsenen Angeklagten möglichst nicht in Berührung kommen (§ 48 RL 4; vgl § 93 I). Außer in unbedeutenden Fällen (§§ 45, 47, 75) ist jedes summarische schriftliche Verfahren ausgeschlossen, damit auch der Erlaß eines Strafbefehls untersagt (§ 79 I). Aus erzieherischen Gründen soll die Untersuchungshaft so weit wie möglich durch vorläufige erzieherische Anordnungen ersetzt werden (§§ 71f); sie kann nur unter besonderen Umständen angerechnet werden (§ 52). Auch Anklage und Urteil müssen auf die Belange der Erziehung ausgerichtet sein (§§ 46, 54). Besonders betont ist die Stellung des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters (§§ 50 II, 67). In bestimmten Fällen ist die Anhörung des Disziplinarvorgesetzten von Soldaten vorgesehen (§ 112d). Verteidigung und Beistandschaft (§§ 68f) sind ebenso wie Kosten und Auslagen (§ 74) und die Mitteilungs-

⁷⁾ Dazu Weber: Die polizeilichen Richtlinien zur Bekämpfung der Kriminalität, ZBl 57/309; Haller: Bedingt die Jugendkriminalität eine Jugendpolizei, JWohl 61/395; Heise: Maßnahmen der Polizei zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung, ZBl 61/76; Blau: Die Bedeutung des Jugendsachbearbeiters für die Strafrechtspflege, Neue Polizei 63/220, RdJ 64/17.

pflichten (§ 70) besonders geregelt. Interessen der Verletzten und der Allgemeinheit müssen, soweit möglich, hinter den Forderungen der Erziehung zurücktreten; das Verfahren gegen Jugendliche ist nicht öffentlich (§ 48), der Eideszwang ist vor dem Einzelrichter aufgehoben (§ 49); es gibt keine Privat- oder Nebenklage — wohl aber Widerklage — (§ 80), auch keine Zubilligung einer Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (§ 81). — Das Verfahren für die Entscheidungen, die nach den §§ 20—31 (Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzen der Verhängung der Jugendstrafe und nachträgliche Bildung einer Einheits-, „Strafe“) und §§ 11, 15 III (Abänderung von Weisungen; Verhängung von Jugendarrest bei Verstoß gegen Weisungen oder besondere Pflichten) zu treffen sind, wird in den §§ 57—66 geregelt.

(3) Die **Anrede** ist für Personen über 18 Jahre „Sie“, darunter meist „Du“, wobei aber im Einzelfall das „Sie“ vorzuziehen sein kann.

(4) Insgesamt kann das Jugendstrafverfahren nicht als bloße Abart des allgemeinen Strafverfahrens angesehen werden; es stellt vielmehr nach Zielrichtung, Aufbau und Durchführung ein **eigenständiges Verfahren** dar (BGH 8/349, 354).

d) Auch die **Vollstreckung** (§§ 82ff), der **Vollzug** (§§ 90ff) und das **Strafregisterwesen** (§§ 94ff) wurden den Besonderheiten angepaßt. Hervorzuheben ist, daß der Jugendrichter auch die Vollstreckung leitet und einige besonders wesentliche Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit trifft.

3) Die bedeutsamste Neuerung des JGG ist die Regelung des Rechts der Heranwachsenden.

a) Schon seit der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ersten RJGG von 1923 wurde die Forderung erhoben, auch die 18—20jährigen dem JRecht zu unterstellen, gegründet auf die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, daß die charakterliche, besonders die sittliche Entwicklung mit der rascheren körperlichen und intellektuellen Entwicklung nicht nur nicht Schritt hält, sondern oft sogar — besonders bei Kriminellen — verlangsamt ist, daß die Dauer der Entwicklung sehr unterschiedlich ist und daß es einheitliche Maßstäbe nicht gibt (oben I 2). Erst die oft ungenügenden Erziehungsverhältnisse, die vielen schlechten Beispiele und ähnliche Folgen des Krieges und der Nachkriegswirren haben eine besondere gesetzliche Regelung für die 18—20jährigen erzwungen. Den **Reform-Bestrebungen** wurde jedoch nur in sofern voller Erfolg zuteil, als Heranwachsende ebenso wie Jugendliche grundsätzlich vor das Jugendgericht kommen (§ 107). Die materiellen Unrechtsfolgen sind nur unter besonderen Voraussetzungen die gleichen wie bei Jugendlichen (§§ 105, 106); auch das Verfahren weicht zum Teil ab (§§ 108, 109).

b) Die Zuweisung der Heranwachsenden an die Jugendgerichte **hat sich bewährt** und ist heute allgemein als richtig anerkannt (Dallinger-Lackner Einf. N 63).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung des Jugendrechts haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß bei einer wesentlich größeren Zahl von Heranwachsenden Entwicklungsrückstände vorliegen als der Gesetzgeber angenommen hat (vgl Jagusch § 105 A 4; Schaffstein NJW 55/1577). Nach anfäng-

licher Zurückhaltung besteht wohl die — sachlich berechnete — Tendenz, überall Jugendrecht anzuwenden, wo nicht besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Heranwachsende schon eine weitgehend selbständige Persönlichkeit mit im wesentlichen abgeschlossener Entwicklung ist [s. § 105 A 2e (3)]. Die Statistik trägt hier wegen des in der Praxis üblichen schematischen Strafbefehlsverfahrens bei kleiner Oberflächenkriminalität [s. § 109 A 2 (b) (4)].

c) Auf Grund der **Erfahrungen mit dem § 105 JGG** hat sich die einhellige Meinung⁸⁾ gebildet, daß auch die **Heranwachsenden schlechthin dem Jugendrecht** unterstellt werden sollten. Sie stehen als noch in der Entwicklung begriffene Menschen den Jugendlichen näher als den Erwachsenen. Die reiche Auswahl an Maßregeln, die das JGG zur Verfügung stellt, bietet auch gegen solche Heranwachsende Geeignetes, die schon am Ende der Reifeentwicklung stehen (BGH 12/116). Zudem hängt die von § 105 JGG geforderte Reifeentscheidung weithin von der Auffassung des gerade zuständigen Richters und anderen Zufälligkeiten ab, weil die vom Gesetz aufgegebene Frage oft auch mit Hilfe bester Sachverständiger nicht beantwortet werden kann. — Vgl. auch § 105 Vorb. 3 und FN 1.

4) Die Regelungen des JGG gelten mit einigen Abweichungen auch gegen jugendliche oder heranwachsende **Soldaten** (§§ 112 a ff). Sie gelten weitgehend auch, wenn ausnahmsweise gegen einen **Jugendlichen oder Heranwachsenden vor einem Erwachsenen-gericht** verhandelt wird (§§ 102—104, 112, 112 e).

III. Die Jugendgerichte sind in **Jugendschutzverfahren** auch wahlweise neben den Erwachsenen-Gerichten zuständig (s. § 121).

IV. Statistik⁹⁾

10 Jahre nach Inkrafttreten des JGG bietet die Statistik wertvolle Hinweise auf die Jugendkriminalität, ihre Entwicklung und ihre Schwerpunkte. Natürlich kann in diesem Rahmen nur ein kleiner Ausschnitt gebracht werden.

⁸⁾ **Literatur:** Bericht vom 10. deutschen Jugendgerichtstag: Die Rechtsbrüche der Heranwachsenden, ihre Kriminologie und Behandlung (Schriftenreihe der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen NF H 3); Bresser: Zur Problematik des § 105 JGG, NJW 60/375, 1385; Eickmeyer: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 JGG (Kriminologische Untersuchungen H 12); Gerson: Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Hw, RdJ 61/113; Kühling: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Hw, MKrim 59(42)/157; Lempp: Zur Problematik des § 105 JGG, NJW 60/1384; Loesch: Die strafrechtliche Behandlung der Hw (Schriften des Fliedner-Vereins Rockenberg H 6); Potrykus: Tagungsbericht unter Anführung von Lackner und Schaffstein, NJW 56/1749; Schaffstein: Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, ZStW 62(74)/1 (s. auch NJW 55/1577); Schneider: Kriminologie und Behandlung Hw und jungerwachsener Rechtsbrecher, RdJ 63/1, 24; Wegener: Der „vorzeitige Abschluß der Entwicklung“ bei minderbegabten Straftätern, MKrim 60(43)/147. — Blau: Zur Reform des Strafrechts für Hw, ZBl 64/157.

⁹⁾ **Literatur:** Muchow: Versuch einer neuartigen Interpretation der Kriminalitätsziffer für Jugendliche, UJ 60/306, 63/319; Potrykus: Zur polizeilichen Kriminalstatistik 1962, UJ 63/510; Rangol: Die Straffälligkeit nach Hauptdeliktgruppen und Altersklassen 1884 bis 1958, MKrim 61(44) H 5, 6, 62(45)/157; Trips: Zur Statistik der Jugendkriminalität,

1) **Kriminalitätsziffern** (verurteilte Straftäter auf 100000 Einwohner) in Bayern. Die Zahlen in Klammern sind die Vergleichszahlen aus der Bundesstatistik¹⁰⁾.

	J		Hw		Erw
1954	1100	(855)	3449	(2623)	1504
1955	1123	(940)	3393	(2635)	1543
1956	1221	(1014)	3472	(2713)	1549
1957	1453	—	3601	—	1501
1958	1426	(1285)	3621	(2939)	1440
1959	1471	(1335)	3813	(3083)	1446
1960	1465	(1372)	3797	(3045)	1393 (1186)
1961	1599	—	4168	—	1341
1962	1574	—	4167	—	1273

Die **Kriminalität der Jugendlichen** hat in 8 Jahren also erheblich (fast 50%), die der **Heranwachsenden** deutlich (etwa 20%) **zugenommen**, während die Kriminalität der Erwachsenen spürbar (etwa 10%) **abgenommen** hat¹¹⁾.

2) Eine Aufgliederung in die **Hauptdeliktgruppen** zeigt folgendes Ergebnis nach der Bundesstatistik in Kriminalitätsziffern; in Klammern %-Anteil der Deliktgruppen.

Delikt	J	Hw	Erw
1. Leib und Leben (ohne 4!) (§§ 211—230)	67,6 (4,9%)	235,0 (7,7%)	70 (5,9%)
2. Sittlichkeit (§§ 173—184)	75,7 (5,5%)	65,5 (2,2%)	29 (2,4%)
3. Vermögen (§§ 242—266)	763,5 (55,8%)	879,5 (28,9%)	290 (24,5%)
4. Straßenverkehr	270,1 (19,6%)	1332,0 (43,7%)	518 (43,7%)
5. Sonstiges	195,5 (14,2%)	533,0 (17,5%)	279 (23,5%)
	1372,4 (100%)	3045,0 (100%)	1186 (100%)

DRiZ 61/176; Wehner: Die Entwicklung der JKriminalität in den letzten 5 Jahren in Berlin, UJ 63/132; Ziskoven: Unsere Jugendkriminalität, UJ 61/69.

Die Quellen bieten stets die Veröffentlichungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

¹⁰⁾ Die entsprechenden Zahlen der Bundesrepublik lagen mir nicht lückenlos vor. Wie die in Klammer angegebenen Zahlen der Bundesstatistik zeigen, stimmt das Verhältnis in Bayern und in der Bundesrepublik überein.

¹¹⁾ Die polizeiliche Kriminalstatistik, die die Beteiligung an der Gesamtkriminalität angibt, spiegelt ein günstigeres Bild vor:

	1958	1959	1960	1961	1962
Jugendliche	etwa 9,4%	etwa 8,7%	etwa 7,9%	8,5%	8,0%
Heranwachsende	10,7%	11,5%	12,2%	12,7%	11,6%

Leider ist sie auch weniger genau. Es ergeben sich Unterschiede schon aus der unterschiedlichen Stärke der verschiedenen Geburtsjahrgänge. Dazu kommt, daß nicht jeder in der Polizeistatistik Erfasste schuldig ist oder überführt wird.

Die Jugendlichen haben also den höchsten Anteil an den Vermögens- und Sittlichkeitsdelikten, die Heranwachsenden den höchsten Anteil an den Verfehlungen gegen Leib und Leben. Im Verhältnis zu Heranwachsenden und Erwachsenen spielen Verkehrsdelikte bei den Jugendlichen eine untergeordnete Rolle.

Aufschlußreich ist auch eine Aufgliederung einzelner wichtiger Delikte für die Jahre 1951, 1955 und 1960 in Kriminalitätsziffern (auf je 100000 dieser Altersgruppen) nach der Bundesstatistik.

	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
	1951	1955	1960	1951	1955	1960	1951	1955	1960
Mord	0,1	0,2	0,3	0,7	0,8	0,7	0,3	0,3	0,3
Totschlag	0,1	0,1	0,1	0,8	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Vorsätzliche									
Körperverletzung..	35,9	36,2	54,7	128,9	139,0	193,2	41,6	47,7	49,8
Unzucht mit Kindern	18,7	22,2	31,3	13,5	15,4	18,2	10,2	9,3	6,2
Gleichgeschlechtliche									
Unzucht	9,0	11,2	18,8	13,1	12,2	16,0	5,0	5,6	6,1
Notzucht u. Nötigung									
zur Unzucht	3,5	6,6	17,1	6,5	9,3	16,3	1,5	1,8	1,9
Diebstahl.....	669,0	399,0	621,8	916,5	524,6	580,0	181,6	124,7	114,9
Raub, Erpressung ...	4,1	5,0	11,8	13,7	15,4	21,0	3,1	2,4	2,6
Betrug, Untreue.....	22,1	22,5	40,8	123,0	119,0	141,0	87,0	109,0	113,0

Es fällt also in der Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden eine starke Zunahme bei den vorsätzlichen Körperverletzungen, bei Notzucht und Nötigung zur Unzucht sowie bei Raub und Erpressung auf. Man spricht in der Kriminologie nicht zu Unrecht von der „**Mode der Gewalt**“. Bei Jugendlichen hat auch die Unzucht mit Kindern und die gleichgeschlechtliche Unzucht zugenommen.

Das **Schwergewicht** der Jugendkriminalität liegt bei den **Vermögensdelikten**, besonders beim Diebstahl, und bei den **Gewaltdelikten**, deren Zunahme erheblich ist.

3) Von den in Jugendstrafanstalten einsitzenden Gefangenen stammt die **Mehrzahl aus unvollständigen Familien**.

Aus der Strafvollzugsstatistik Bayerns

	1960	1962	1963
Zahl der Strafgefangenen	604	821	885
davon: beide Eltern verloren	58	25	36
den Vater verloren	237	197	186
die Mutter verloren	57	37	38
unehelich	77	104	109
Eltern getrennt oder geschieden	?	109	109
aus unvollständigen Familien	429	472	478

Unter gewissen Vorbehalten zählen zu den Minderjährigen aus unvollständigen Familien auch die Minderjährigen, deren Eltern beide berufstätig sind. So hatten im Oktober 1957 30,6% der noch nicht 18jährigen eine erwerbstätige Mutter (ZBl 1964/17).

Hellmer (NJW 64/177, 178) berichtet von 50 jungen Schwerverkriminalen, deren Familienverhältnisse untersucht wurden. Nur 9 von ihnen wuchsen bei Vater und Mutter auf, davon nur 3 in einigermaßen ordentlichen Verhältnissen.

Ungünstige familiäre Verhältnisse führen also bei jungen Menschen leicht zur Kriminalität.

4) Die Zahl der vorbestraften Täter nimmt bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in der Bundesrepublik¹²⁾ laufend zu. Die Zahlen in der folgenden Tabelle geben die Prozentzahl der Vorbestraften an, errechnet aus der Gesamtzahl der Verurteilten.

	Jugendliche		nach Jugendrecht abgeurteilte Hw			nach allgemeinem Recht abgeurteilte Hw		
	über- haupt	mehr als 4 mal	mit JStr	über- haupt	mehr als 4 mal	mit JStr	über- haupt	mehr als 4 mal
1954	13,4	0,2	1,1	23,4	0,8	5,5	22,8	1,4
1955	12,5	0,10	0,8	24,0	0,9	4,7	20,5	1,2
1956	13,9	0,15	1,0	24,7	0,7	4,3	21,8	1,1
1957	15,2	0,19	1,3	26,3	0,7	4,7	21,2	0,9
1958	17,4	0,25	1,8	28,2	0,8	5,7	21,7	0,8
1959	17,8	0,31	1,9	30,6	0,9	6,5	22,7	0,9
1960	18,9	0,51	2,1	37,2	1,5	7,7	22,2	1,1

Die Zahl der Verurteilten mit Vorstrafen ist von 1954—1960 bei den Jugendlichen um 77,2%, bei den Heranwachsenden um 63,2% gestiegen. 1954 waren 13,5% der Jugendlichen und 23% der Heranwachsenden, 1960 18,9% der Jugendlichen und 25,25% der Heranwachsenden, die vor dem Jugendgericht standen, vorbestraft. Dabei ist die Rückfallquote am geringsten bei den Zuchtmitteln, besonders bei Jugendarrest, während sie bei Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung am höchsten ist und die Rückfallgeschwindigkeit mit der Höhe der Vor-Jugend-Strafe steigt (Hellmer NJW 64/177, 178).

Über die Vorstrafen der Strafgefangenen Bayerns ergibt sich aus den Strafvollzugsstatistiken 1962 und 1963 folgendes:

	ohne	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5—10 mal	11—20 mal
1962							
Jugendliche Jugendstrafe	109	35	4	1	—	—	—
Heranwachsende Jugendstrafe ..	216	266	202	29	13	4	—
Gefängnis	23	26	23	5	6	4	1
21—24jährige Jugendstrafe ..	55	90	44	22	11	5	—
Gefängnis	121	218	206	133	88	127	7

¹²⁾ In Bayern gilt für die Jahre 1961, 1962

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	über- haupt	mehr als 4 mal	über- haupt	mehr als 4 mal	über- haupt	mehr als 4 mal
1961	21,5	1,00	25,5	1,70	39,0	10,90
1962	22,0	0,74	29,0	2,10	40,5	11,40

		ohne	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5—10 mal	11—20 mal
1963								
Jugendliche	Jugendstrafe ..	103	26	1	—	—	—	—
Heranwachsende	Jugendstrafe ..	286	232	69	21	5	10	—
	Gefängnis.....	23	23	13	7	4	1	—
21—24jährige	Jugendstrafe ..	63	87	37	19	11	6	—
	Gefängnis.....	128	192	202	127	86	134	6

212/224 der 1962/1963 in einer Jugendstrafanstalt einsitzenden 821/885 jungen Gefangenen waren ehemalige Fürsorgezöglinge. — Unberücksichtigt bleiben die 22/37 Zuchthausgefangenen.

Der Schluß, die Jugendgerichtsbarkeit habe versagt (s. Vorb. der Einf.), liegt nahe. Doch ist zu bedenken, daß die Minderjährigen nach Strafvollzug öä meist wieder in die ungünstigen Verhältnisse zurückkommen, in denen sie kriminell wurden, und zu der Belastung durch diese Umwelt noch die Belastung der Vorbestraften haben. Ohne entscheidende Hilfe, die von der Justiz selbst nicht geleistet werden kann, wird es auch hier nicht gehen.

5) Die verhängten Maßnahmen lassen sich wie folgt gliedern

a) Absolute Zahl für die Bundesrepublik.

	nach JRecht Verur- teilte J+Hw	Jugendstrafe				Zuchtmittel				Erziehungsmaßnahmen			
		6 Mon	über 6 Mon bis 1 Jahr	über 1 Jahr	unbe- stimmt	insges.	Jugend Arrest-	bes. Pfl.	Verw.	insges.	FfE	Schutz- aufs.	Weisg.
1954	41 127	2972	397	862	46 467	17 007	14 682	14 778	6 520	588	1 864	4 068	
1955	48 262	3 484	473	1 097	56 847	19 863	19 122	17 862	7 767	651	2 061	5 055	
1956	53 485	1 579	2 812	691	61 556	22 910	19 902	18 744	8 134	629	1 979	5 526	
1957	63 659	2 154	4 100	994	71 815	27 500	23 406	20 909	9 179	676	2 066	6 437	
1958	66 071	2 383	4 841	1 238	73 871	28 957	24 141	20 773	9 134	645	1 883	6 606	

b) Der Umfang und der Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung läßt sich aus folgender bayerischer Aufstellung für das Jahr 1961 für Jugendliche und Heranwachsende entnehmen:

	Anzahl	Aussetzung	Widerruf
Jugendstrafe bis 1 Jahr ..	1378	905	269
Haft	539	304	50
Gefängnis bis 3 Monate ...	1747	1069	252
Gefängnis 3—9 Monate ...	495	265	79

Im gleichen Jahr wurde 128mal die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 JGG). Aufgrund dieser Entscheidung in früheren Verfahren wurden 70 Nachverfahren (§ 30 JGG) durchgeführt; während in 60 Fällen die Tilgung des Schuldspruchs angeordnet wurde, mußte gegen 10 Angeklagte Jugendstrafe verhängt werden.

Die Jugendstrafe wird am häufigsten — sehr häufig (in etwa zwei Dritteln der Fälle) — zur Bewährung ausgesetzt. Bei ihr und bei Gefängnis zwischen 3 und 9 Mo-

naten wird am öftesten widerrufen (fast 30%); am seltensten kommt es zur Strafvollstreckung bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung (knapp 15%).

c) **Folgende Strafen** wurden nach der bayerischen Strafvollzugsstatistik 1961 bis 1963 von 14—24jährigen verbüßt. (Dabei zählen Jugendstrafen, die im Gefängnis verbüßt wurden, als Gefängnis und umgekehrt.)

	1961				1962				1963			
	Zuchth.	Gef.	Haft	JStr.	Zuchth.	Gef.	Haft	JStr.	Zuchth.	Gef.	Haft	JStr.
14—15 J	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
15—16 J	—	—	—	14	—	—	—	14	—	—	—	11
16—17 J	—	—	—	40	—	—	—	49	—	—	—	38
17—18 J	—	—	—	115	—	—	—	149	—	—	—	81
14—18 J	—	—	—	171	—	—	—	212	—	—	—	130
18—19 J	—	5	—	164	—	2	—	147	—	3	—	153
19—20 J	—	19	1	240	1	18	2	234	—	16	5	210
20—21 J	1	64	3	253	—	68	3	249	4	52	2	260
18—21 J	1	88	4	657	1	88	5	630	4	71	7	623
21—24 J	29	797	14	221	21	900	17	227	33	876	21	223

Gegen 14jährige wird also praktisch nicht, gegen 15jährige kaum und gegen 16jährige nur selten Jugendstrafe vollstreckt. Die meisten Insassen der Jugendstrafanstalten sind 19 und 20 Jahre alt.

Nur 11,6—14% der 1961—1963 in Strafanstalten einsitzenden 18—20jährigen sind nicht in Jugendstrafanstalten, sondern in Gefängnissen, im Zuchthaus oder in Haftanstalten.

Das entspricht auch etwa dem Verhältnis der Verhängung von Jugendstrafe gegen Heranwachsende: 1960 wurde gegen Heranwachsende in der Bundesrepublik 6581 mal Jugendstrafe, aber nur 890 mal Gefängnis von mehr als 9 Monaten Dauer verhängt.

Die Dauer des Jugendstrafvollzugs war nach der gleichen Statistik wie folgt bemessen:

		insgesamt	JStrafe, Dauer					unbest. JStr.	Anteil der unbest. JStr. an der JStr. insges.	
			unter 5—6 M	6—9 M	9—12 M	1—2 J	2—5 J			5—10 J
14—17 J	1961	171	10	32	35	30	6	—	58	33%
	1962	149	18	20	29	30	9	2	41	27%
	1963	130	13	22	28	25	6	—	36	28%
18—20 J	1961	657	75	101	127	135	68	5	146	22%
	1962	630	74	99	104	149	75	4	125	20%
	1963	618	67	88	113	179	77	—	94	15%
21—24 J	1961	221	23	24	42	41	37	10	44	20%
	1962	227	25	29	34	47	45	11	36	16%
	1963	223	13	31	29	58	59	—	33	15%

Hier fällt auf, daß trotz Ansteigens der Jugendkriminalität **laufend weniger Jugendstrafe** an 14—21jährigen vollzogen wird und daß der **Anteil der unbestimmten Jugendstrafe** ebenfalls bei allen Altersgruppen **zurückgegangen** ist. Nur Jugendstrafen von über 1 Jahr Dauer werden in etwas ansteigendem Maße verhängt; doch wird hierdurch bei den 14—21jährigen der Rückgang der unbestimmten Jugendstrafe nicht ausgeglichen.

V. Literatur

1) Eigentliches Jugendrecht

a) **Kommentare:** Dallinger-Lackner und Potrykus sowie die Kommentierung des JGG bei Dahlke-Fuhrmann-Schäfer: Strafrecht und Strafverfahrensrecht, die Erläuterungen Beckers in „Das deutsche Bundesrecht“ und die Kommentierungen der materiell-rechtlichen Vorschriften des JGG von Jagusch im Leipziger Kommentar und des Strafregisterrechts von Hartung, das Strafregister S 196—243.

b) **Grundrisse:** Becker-Mantler-Scheunemann-Vins: Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe; Hinrichsen: Einführung in das Jugend-Kriminalrecht; Müller: Das Jugendgericht; Schaffstein: Jugendstrafrecht, eine systematische Darstellung.

c) **Entscheidungssammlungen** (spezielle): Sammlung rechtlicher Entscheidungen (Luchterhand-Verlag); bis 1960 auch: Entscheidungen aus dem J- und Familienrecht (Deutsches Jugendarchiv München eV).

d) **Sonstiges Schrifttum zum Jugendgerichtsgesetz allgemein:** Hellmer: JStrafrechtspflege als Kulturpolitik, RdJ 62/17; sowie: Bewährung und Nichtbewährung des Jugendstrafrechts in NJW 64/177; Herrmann: Der jugendliche Rechtsbrecher und seine Behandlung in RdJ 60 H 19, 20; Kohlhaas: 10 Jahre Jugendrechtsprechung des BGH in UJ 61/15, 19—22; Lackner: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität; in JZ 54/133; Mollenhauer: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Sonderheft 1958: Zum V. internationalen Kongreß für soziale Verteidigung 1958 in Stockholm (Darstellung des Standes der deutschen Jugendkriminalrechtspflege von verschiedenen Experten); Peters: Literaturberichte zum Jugendstrafrecht in ZStW 54/423, 56/109, 58/460, 59/292, 62/136; Potrykus: Auswirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Jugendstrafverfahrensrecht in ZBl 60/214; Rotten: Probleme und das Jugendstrafrecht in Zeitschrift für Strafvollzug 62/63; Ullrich: die Rechtsprechung des BGH zum JGG in RdJ 63/315, 346, 358; 64/24.

e) Die Stellung des Jugendrichters, Fragen der Zusammenarbeit.

Bericht vom 11. deutschen Jugendgerichtstag Berlin: Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit (Schriftenreihe der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen NF H 4); Knögel: Jugend, Jugendrichter und Jugendkriminalität in NJW 58/609; (auch RdJ 58/296, 59/27); Frh. v. Schlotheim: Der Auftrag des Strafrichters in UJ 61/360; Sieverts: Die Verteilung der Funktionen zwischen dem Jugendrichter und den anderen Mitarbeitern in der Jugendkriminalrechtspflege in ZBl 59/221; Potrykus: Sachverständigenaufgaben im JGG in Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete Band III S 135; Mollenhauer: Richter und Sozialarbeiter. Gedanken zum Verhältnis von Strafrechtspflege und Sozialpädagogik; Becker: Gerichte und Erziehungsberatungsstellen in ZBl 62/89, 126; Munkwitz: Die Aufgaben einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik für die Sozialgerichtsbarkeit und die Jugendstrafrechtspflege in ZBl 58/245; Potrykus: Jugendgericht und Schule in „Recht und Wirtschaft der Schule“ 61/168; Hinrichsen: Jugendkriminalität und Publizistik in UJ 60/99.

f) Strafrechtsreform und Jugendrecht.

Große Strafrechtsreform, Stellungnahme der AGJJ (Arbeitsgemeinschaft für JPFlege und JFürsorge), RdJ 64/30; Schüler-Springorum: Denkschrift über die Reform des JGG im Rahmen der Großen Strafrechtsreform (im Auftrag der deutschen Vereinigung für JGerichte und JGerichtshilfen eV), MKrim 64(47)/1.

Luther: Einheitliche Gerichtsbarkeit für Minderjährige durch Familiengerichte oder Jugendgerichte? in FamRZ 63/387; Peters: Der junge Mensch in der Strafrechtsreform (Referat, gehalten am 19. 10. 62 vor der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge); Potrykus: Die Auswirkung des StGB-Entwurfes der großen Strafrechtskommission auf die Jugendkriminalrechtspflege in ZBl 59/7, 46; sowie Kleine Strafprozeßreform und JStrafverfahren in RdJ 63/177; Sieverts: Die große Strafrechtsreform und das materielle Jugendkriminalrecht in MKrim 61(44)/222.

Zur Frage der vorbeugenden Verwahrung: s. oben Einf. FN 6.

g) Jugendrecht der DDR.

Kapsa: Das Jugendstrafrecht in der sowjetischen Besatzungszone in RdJ 61/241; Kühling: Jugendstrafvollzug in der DDR in UJ 59/476.

h) **Literatur zu Einzelfragen** (auch zur Problematik des § 105 JGG uä) ist jeweils bei den einzelnen Paragraphen und Abschnitten vermerkt (s. bes. bei §§ 3, 5, 10, 17, 19, 43, 105). Vgl. auch die Angaben in FN 2, 8, 9 dieser Einführung.

2) Jugendkriminologie.

a) Brisch-Haller-Weber: Jugendkriminalität. Ausmaß, Ursachen, Bekämpfung (Volkswartbund H 7/8); Brückner: Die Jugendkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Behandlung; Hallermann: JKriminalität heute. Middendorf: Jugendkriminologie — Studien und Erfahrungen sowie: Ursachen der JKriminalität in JWohl 64/59.

b) Brauneck: Die Entwicklung jugendlicher Straftäter (Hamburger Rechtsstudien H 49); Brauneck: Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen in MKrim 63(46)/12; Dietrich: Kriminelle Jugendliche; Glueck: Jugendliche Rechtsbrecher; Grünhut: Kriminalität junger Menschen im Wohlfahrtsstaat in MKrim 63(46)/1; Herrmann: Der jugendliche Rechtsbrecher und seine Behandlung in RdJ 60/298, 308; Holzschuh: ... aber ihr klagt uns an! Murenwald-Roestel: Jugendstrafrechtspflege für kriminell schwer Gefährdete (Bericht von der 12. Jugendgerichtstagung) in UJ 62/541; Pfaffenberger: Jugendkriminalität — Hintergründe und Schlußfolgerungen; Schneider: Kriminologie und Behandlung heranwachsender und jungerwachsender Rechtsbrecher in RdJ 63/1, 24; Wilfert: Gefährdete Jugend (Österreich).

c) (1) Brandt: Zur Kriminalität der Unehelichen in RdJ 63/42; sowie: Kriminalität J aus vollständigen Familien in RdJ 63/49, 74; Ehlen: Kriminalität Jugendlicher aus unvollständigen Familien in RdJ 63/53; Lempp: Somatische Ursachen der Frühkriminalität in NJW 59/798; Meyer: Das Ordnungsbild als Ursache zur Straffälligkeit des j Probanden in BewH 60/83; Stutte: Psychopathologische Bedingungen der JKriminalität in RdJ 64/33.

(2) Becker: Gibt es eine Nachahmungskriminalität der Jugendlichen in Die Polizei 63/11; Becker: Das Fernsehen und sein Einfluß auf die JKriminalität in MKrim 63(46)/257; Brandt: Veränderte Familienstruktur und JKriminalität in RdJ 62/209; Muchow: Versuch einer neuartigen Interpretation der Kriminalitätsziffer für J in UJ 60/306, 63/319; Ottinger: Zur mehrdimensionalen Erklärung von Straftaten Jugendlicher in MKrim 62(45)/175; Schmitz: Druckphänomene als wesentliche Faktoren im Delinquenz-Verhalten unreifer Menschen in MKrim 62(45)/1; Steinemann: Erlebnisüberlastung als Ursache der Straffälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden in ZBl 58/153; Steinemann: Mißerfolge und Fehlentwicklung im Werdegang junger Straftäter in ZBl 59/253; Steinemann: Das Geltungsbedürfnis als kriminogener Faktor bei Jungtätern in ZBl 63/17; Stutte: Körperliche Selbstwertkonflikte als Kriminalitätsfaktor in MKrim 57(40) H 3, 4; Zeller: Asozialität und Kriminalität J in konstitutionsbiologischer Sicht in RdJ 59/33.

(3) König: Jugendliche Vermögensräuber in N Pol 63/32; Blau: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung des „Autoborgens“ durch jugendliche Täter in ZBl 60/353, 379; Mrowka: Junge Kaufhausdiebe in UJ 63/346; Heinen: Eigentums- und Gewaltdelikte Jugendlicher in UJ 60/202, 261; Schriftenreihe des BKA: Das Phänomen des Strichjungen in Hamburg; Sulimma: Zur Kriminologie der Sittlichkeitsdelikte Minderjähriger in N Pol 62/232; Winterberg: die gleichgeschlechtliche Prostitution der männlichen Jugend und die Gesellschaft. — Vgl. auch nächsten Absatz a. E.

d) Barley: Soziologische Betrachtung zur heutigen Jugendkriminalität in RdJ 60/119; Cohen: Kriminelle Jugend. Zur Soziologie des jugendlichen Bandenwesens (in USA); Joray: Bandenbildung und Bandendelikte (Psychologische Praxis H 28); Meyer: Das Phänomen der häufigen Tatgenossenschaft in der Jugendkriminalität in MKrim 60(43)/172; Steinemann: Gruppenbildung und Gruppenstrukturen bei minderjährigen Straftätern in ZBl 60/161, 196; Wilfert: Jugend-„Gangs“. Entstehung, Struktur und Behandlungsmöglichkeit der Komplizengemeinschaft Jugendlicher (Kriminologische Abhandlungen Wien NF 4); Zullinger: Horde, Bande, Gemeinschaft. — Hartmann: Über juvenile Gruppennotzuchtsdelikte, MKrim 64(47)/24.

Bondy-Braden-Cohen-Eyferth: Jugendliche stören die Ordnung (Bericht und Stellungnahme zu den Halbstarkenkrawallen); Hartmann: Spielaspekte des Jugendkrawalls in UJ 60/495; Kaiser: Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über die sog. Halbstarken; Kaiser: Die kriminalpolitische Bedeutung der „Halbstarken delikte“ in ZBl 58/57; Kaiser: Zur Erscheinung des Rowdytums und des Vandalismus in UJ 62/102; Middendorf: Die Halbstarken — Eine Rückschau in ZBl 59/151; Muchow: Zur Psychologie und Pädagogik der Halbstarken in UJ 56/388; Sagritz: Problem der Halbstarken in psychologischer Sicht in NJW 59/806.

3) Kriminalpädagogik, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie.

a) Blau: Sozialpädagogische Tendenzen im Strafrecht der Gegenwart in M Krim 62(45)/141; Hellmer: Kriminalpädagogik. Eine Einführung in ihre Probleme; Nass: Kriminalpädagogik; Peters: Grundprobleme der Kriminalpädagogik. — Verantwortliche JArbeit heute (Bericht vom JHilfetag 1964). Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für JPflege und JFürsorge H 10.

b) Trammer: Leitfaden jugendrechtlicher Psychiatrie; Villinger-Stutte: Jahrbücher der Jugendpsychiatrie und ihrer Grenzgebiete.

c) Aschenheim: Wie kam es soweit? Tiefenpsychologische Aspekte zur Jugendkriminalität; Becker: Die soziologische und psychologische Situation der Jugend in ZBl 58/277; Blau-Müller-Luckmann: Gerichtliche Psychologie. Aufgaben und Stellung des Psychologen in der Rechtspflege.

d) Brandt: Psychologie für soziale Berufe. Einführung in die Psychologie ...; Jaide: Eine neue Generation? Eine Untersuchung über Werthaltung und Leitbilder der Jugend; Muchow: Sexualreife und Sozialstruktur der Jugend; Remplein: Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter; Spranger: Psychologie des Jugendalters.

e) Beer: Familien- und Jugendsoziologie; Heinen: Der junge Straftäter und seine besondere gesellschaftliche Lage; Heintz-König: Soziologie der Jugendkriminalität; Schelsky: Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend.

Jugendgerichtsgesetz

Vom 4. August 1953 (BGBl I S 751) mit Richtlinien und Erläuterungen

Änderungen des Gesetzes.

30. 3. 1957 BGBl I S 306: §§ 112 a—e, 115 III eingefügt;

11. 8. 1961 BGBl I S 1203: § 38 II S 6 weggefallen,

§§ 12, 48 II, 93 III neugefaßt,

§§ 8 II S 1 u. 3, 9 Nr 2, 34 III Nr 3, 76 I S 1, 82 II,

112a Nr 1 „Schutzaufsicht“ ersetzt durch „Erziehungsbeistandschaft“.

26. 11. 1964 BGBl I S 925: §§ 39 I, 75 I S 1, 76 I S 1 neugefaßt.

19. 12. 1964 BGBl I S 1080: §§ 34 III Nr. 1, 61 II S 2, 69 III S 2, 71 II S 1 neugefaßt;

§§ 39 I S 2, 40 I S 2 eingefügt;

§ 68 bisherige Nr. 1 gestrichen.

Änderung der Richtlinien ab 1. 1. 1963 durch gleichlautende Entschlieungen der Landesjustizverwaltungen:

RL 6 zu § 19, RL 4 zu § 43, RL 1 zu § 76, RL 2 zu § 78, RL II 4, II 6 S 2, III 2 (2mal), IV 3 zu §§ 82—85, RL 1 zu § 94, RL 1 zu § 100.

ERSTER TEIL

Anwendungsbereich

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

1) Hw s. A 2. — 2) ErwG: § 104 A 1a.

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Strafrechtlich ist nicht verantwortlich, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Richtlinien zu § 1:

1. Auf Ordnungswidrigkeiten und auf Handlungen, für die Ordnungsstrafen vorgesehen sind, findet das Jugendgerichtsgesetz keine Anwendung (vgl jedoch § 13 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 120 JGG).
2. Gibt der Staatsanwalt einer Anzeige wegen Strafunmündigkeit des Beschuldigten keine Folge, so verständigt er in geeigneten Fällen den Vormundschaftsrichter und prüft, ob die Schulbehörden oder andere Stellen zu benachrichtigen sind und ob gegen den Aufsichtspflichtigen einzuschreiten ist.

§ 1

Anwendungsbereich

Anm. 1, 2

1a) Ob eine **Verfehlung** (objektiv-rechtswidriger Verstoß gegen eine Strafvorschrift, auch Übertretung) vorliegt, bestimmt das allg. StrR (§ 2 A 2a, b). Das JGG gilt also — mit Ausnahme der §§ 1 III; 3 (§§ 13 S 2 OWiG, 120 JGG) — nicht (RL 1)

(1) für **Ordnungswidrigkeiten**¹⁾; hier sind sowohl im **Verwaltungsverfahren** als auch im gerichtl. **Nachprüfungsverfahren** des ARi. (nicht JRi.)²⁾ Geldbußen zu verhängen (§§ 13, 48, 55 V OWiG). Für die **Mischtatbestände** gilt das JGG erst, wenn die Verfehlung als **Straftat** behandelt wird, zB im Falle des § 58 OWiG nach der gerichtl. **Zuständigkeitsprüfung**. — Das **Unterwerfungsverfahren** ist gegen J ausgeschlossen (§ 67 VI OWiG), gegen Hw aber zulässig (Dallinger-Lackner § 79 Vorb. 4). — Die **Steuerordnungswidrigkeit** (§ 413 AbgO) ist ein vom Ger. (§ 33 A 4) zu **ahndendes Vergehen**, keine **Ordnungswidrigkeit**.

(2) für **Ordnungsstrafen** (§§ 178 GVG, 51, 70 StPO, 380, 390 ZPO, 33 FGG, zB); hier ist auch gegen J **Geldstrafe** oder **Haft** zu verhängen; diese kann aber in einer **JA-Anstalt** verbüßt werden.

b) Das JGG gilt — einschl. der **ErzM** (Dallinger-Lackner N 36) — auch für **Ausländer und Auslandsstaten** im Rahmen der §§ 3—6 StGB. Im Verhältnis der **deutschen Länder** — einschl. Berlins (§ 123) und seit 1. 1. 57 des Saarlandes (saarländisches Rechtsangleichungsgesetz vom 22. 12. 1956, ABl. des Saarlandes 56/1667) — gilt das **Recht des Tatortes** (BGH 7/53, 55; Einzelheiten: LK Vorb. 7 vor § 3 StGB). Im Verhältnis zur **DDR** sind jedoch §§ 3—5 StGB entspr. anzuwenden, weil im JR erhebliche **Unterschiede** bestehen (zB kein JA und stets **ErwR** für Hw in DDR; vgl Legien JR 58/45ff, bes II S 46f) und die **Voraussetzung** für die Anwendung **interlokalen Rechts** — das **Bestehen einer gemeinsamen übergeordneten Rechtsordnung** — nicht gegeben ist (Dallinger-Lackner N 37, Potrykus B 12; aA BGH aaO für das allgemeine Recht). Wurde in der DDR ein **Jugendlicher** wegen der Art des **Deliktes** gem. § 24 JGG der DDR nach allg. **Strafrecht** verurteilt, so genügt es im Verfahren nach § 15 RHG, die **Strafe** durch eine **Strafe** oder andere **Maßregel** des JGG zu ersetzen, da nur die Art der **Strafe**, nicht der **Schuldpruch** zu beanstanden ist (Dünneber in abl. Anm. zu KG JR 61/470, das die **Vollstreckung** für schlechthin unzulässig erklärt hat).

c) Das JGG gilt auch für **j. oder hw. Soldaten** (vgl §§ 112 aff).

2) Das JGG schafft im Interesse der **Rechtssicherheit** **festen Altersgrenzen**³⁾. Für **Täter** über 21 Jahre gilt stets das allg. StrR; die nicht 14 jährigen werden als **Straf-**

¹⁾ ObLG 61/89.

²⁾ Doch kann die **Zuständigkeit** für solche Verfahren gegen J und Hw durch die **Geschäftsverteilung** dem JRi übertragen werden (ObLG 61/89). Wird der JRi ohne ausdrückliche **Übertragung** tätig, entscheidet nicht ein sachlich unzuständiger, sondern nur ein nach der **Geschäftsverteilung** nicht berufener **Amtsrichter** (§ 33 A 1a; 3a, b). Kohlhaas hält bei **Schweigen** der **Geschäftsverteilung** sogar den **JRichter** für zuständig (NJW 61/1415); dafür bietet das **Gesetz** aber keine **Grundlage**.

³⁾ Über die **Altersgrenze** vgl. Becker: Das **Strafmündigkeitsalter**, UJ 63/511 (auch UJ 62/97); Bresser: **Jugendzurechnungsfähigkeit** oder **Strafmündigkeit**, ZStrW 62(74)/579; Luther: **Ehemündigkeit**, **Volljährigkeit**, **Strafmündigkeit** (Reihe: **Jugend im Blickpunkt**).

unmündige (u. A 3) ausgeklammert. Für die übrigen — J (14—17 Jahre) und Hw (18—20 Jahre) — gilt das JGG.

a) (1) Die **Einteilung** richtet sich **nach dem Alter zZ der Tat**, dh im Zeitpunkt des eigenen strafrechtl. erheb. Verhaltens ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolges; frühere Volljährigkeit ist ohne Bedeutung (Potrykus NJW 57/1136). Dauert eine fortgesetzte Handlung, der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes oder die Handlungspflicht beim Unterlassungsdelikt über das 14. Lebensjahr hinaus, ist der Täter strafbar; das Verhalten im strafunmündigen Alter bleibt aber außer Betracht, hinsichtl. des späteren Verhaltens sind die Voraussetzungen des § 3 besonders zu prüfen. Wegen der späteren Altersgrenzen vgl § 32 A 3; 1a, b. Sind mehrere an einer Tat beteiligt, kommt es auf die für den Tatbeitrag entscheidende Willensbetätigung des einzelnen an: ein Tun im strafunmündigen Alter kann nicht dadurch strafbar werden, daß die Tatbeiträge der Mittäter später geleistet werden (Dallinger-Lackner N 10; vgl § 50 I StGB; offen bei BGH JR 54/271).

(2) Das **Alter zZ der Aburteilung** ist für die Einordnung der Tat ohne Belang, bei der Auswahl der Maßnahmen aber oft von großer Bedeutung. Gegen einen inzwischen Erw. zB sind viele Weisungen nicht mehr geeignet [s. § 10 A 1 c (2)], auch Verwarnung oder JA meist nicht mehr angebracht (s. § 14 A 1 d, § 16 A 2 e), ErzBeistandschaft und FE sogar unzulässig (§§ 55, 61, 64, 72 JWG; s. § 12 A 1 a). Dagegen können bes. Pflichten rglm noch auferlegt werden (§ 15 A 1 b). Für die JStr. gelten an sich keine Besonderheiten (§ 17 A 2), doch sind rglm die erz. Voraussetzungen für JStr. unbestimmter Dauer nicht mehr gegeben (§ 19 A 2 b); auch die Aussetzung der Verhängung der JStr. ist grds nicht mehr angebracht (§ 27 A 2 b (4)).

b) Das **Alter** ist nach allg. Grundsätzen **zu berechnen**. Der am 1. 7. 40 Geborene ist am 30. 6. 58 24⁰⁰ Uhr J, am 1. 7. 58 0⁰⁰ Uhr Hw (§§ 186, 187 II BGB entspr.). Der am 29. 2. 40 Geborene ist am 1. 3. 61, nicht am 28. 2. 61 erwachsen (§ 188 III BGB entspr.).

c) **Zweifel über das Alter** sind zugunsten des Täters zu lösen (BGH 5/366). (1) Bei der 14-Jahres-Grenze bleibt der Täter straffrei. (2) Bei der Grenze zwischen J und Hw kann die Altersreife (§ 3) fehlen. Sonst ist JR anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 105 gegeben sind; andernfalls ist zu ermitteln, welche Unrechtsfolge nach JR und welche nach ErwR angemessen wäre, zwischen diesen abzuwägen und der Sanktion der Vorzug zu geben, die weniger schwer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreift. Ein Vermischen der verschiedenen Unrechtsfolgen — etwa die Verhängung einer bestimmten JStr., wenn nach JR eine unbest.JStr., nach ErwR aber 1 Jahr Gefängnis verwirkt wäre (so BGH 5/366, 370, allerdings durch § 116 III gerechtfertigt), oder die Verhängung einer JStr. von 4(!) Monaten, wenn entweder 10 Monate JStr. oder 4 Monate Gefängnis verwirkt wären (so Schnitzerling NJW 56/1384) — ist unzulässig, weil eine solche Strafe weder nach J- noch nach ErwR verwirkt ist (Dallinger-Lackner N 14, Jagusch A 5 b, Lackner GA 55/34, Potrykus NJW 54/1349). Welche Maßnahme im Einzelfall die mildere ist, wird im Zusammenhang beim Verschlechterungsverbot (§ 55 A 4) dargestellt. Das dort Gesagte gilt auch hier. (3) Bei der 21-Jahres-Grenze ist unter Berücksichtigung des § 106 ErwR anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 105 nicht gegeben sind. Andernfalls ist auch

§ 1

Anwendungsbereich

Anm. 3

hier zwischen den gegebenen Maßnahmen des JGG und der verwirkten ErwStr. wie § 55 A 4 dargelegt abzuwägen und die mildere Maßnahme zu treffen. — (4) Über die Zuständigkeit bei Zweifeln hinsichtlich der Altersgrenze s. § 33 A 2a.

d) Jedes Urteil ist anfechtbar, das auf der **Einreihung in eine falsche Altersgruppe** beruht. Ein rechtskräftiges Urteil ist aber aus diesem Grund **nur ausnahmsweise nichtig^{3a)}**, nämlich allg. Grundsätzen (Löwe-Rosenberg Einf. S 144) entspr. nur, wo der Bestand des Urteils für die Rechtsgemeinschaft unerträglich wäre und wo ein solches Urteil offensichtl. nicht hätte ergehen dürfen, also schon aus sich heraus unrichtig ist. Das ist nicht der Fall, wenn die falsche Einstufung auf falschen Tatsachenfeststellungen beruht; hier ist meist die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359, 362 StPO) möglich (OLG Hamburg NJW 52/1150; Dallinger-Lackner N 20; Lackner GA 55/38f; aA Potrykus B 4 u. NJW 53/93). Beruht die falsche Eingruppierung auf einem Rechtsfehler, ist das Urteil nur dann nichtig, wenn gegen einen Strafmündigen eine Maßnahme verhängt wird, die auch der VormRi. gegen ihn nicht aussprechen könnte. Die Verurteilung eines Erw. nach JR und eines J nach ErwR bewirkt keine Nichtigkeit⁴⁾; ob eine Ausnahme zu machen ist, wenn ein J zu Zuchthaus verurteilt wurde, ist zw. (nein: BGH u. FN 4, ja wohl mit Recht Dallinger-Lackner N 21, Lackner GA 55/39). Ein nichtiges Urteil darf nicht beachtet werden; die Nichtigkeit kann nach § 458 StPO festgestellt werden. — Meist sind es unzuständige Ger, die solche Urteile verhängen (vgl dazu § 33 A 3b).

3a) Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Gesetzesverstöße von **Kindern^{4a)}** (sind nie schuldhaft; diesen **fehlt die Schuldfähigkeit⁵⁾**). Wegen solcher Taten kann nur der VormRi eingreifen (RL 2). Stets wird er, wenn die Kinder in eine polizeiliche Untersuchung einbezogen waren, um einen pädagogischen Abschluß des Verfahrens den Kindern gegenüber bemüht sein müssen (Merguet MKrim 58 (41)/102).

b) Daß der Täter zZ der Tat 14 Jahre alt war, ist darüber hinaus eine **Prozeßvoraussetzung**, die — wie allgemein (s. Löwe-Rosenberg (Schäfer) Einl. Kap. 10 B 6a S. 102) — zur Verfahrenseinstellung, nicht zum Freispruch zwingt⁶⁾. Das gilt auch dann, wenn sich nicht ausschließen läßt, daß der Täter zZ der Tat noch nicht 14 Jahre alt war (BGH 18/274 und OLG Stuttgart NJW 62/1272 entspr.). Auch hier ist RL 2 zu beachten.

^{3a)} **Literatur:** Luther: Zur Nichtigkeit von Strafurteilen insbes. im JR, ZStW 58/87ff. Er nimmt grds Nichtigkeit an, wenn gegen J ErwStrafen verhängt wurden.

⁴⁾ BGH bei Dallinger MDR 54/400 und bei Herlan GA 54/309, im wesentl. übereinstimmend Dallinger-Lackner N 21, Lackner GA 55/39; aA Potrykus aaO; vgl über die flüssigen Grenzen zwischen J- und ErwR §§ 32, 114; oben A 1a (2) und 2a (2).

^{4a)} **Literatur:** Amelunxen: Kind und Kriminalität; Leferez: Die Kriminalität der Kinder; Luxenburger: Die Kriminalität des Schulkindes in Medizinische Klinik 63/534.

⁵⁾ BGH 9/370, 382, allg.M; aA nur Peters JR 49/498 A 13, 50/746; ZStW 1954/434, 1956/116: je nach Fall Schuld- oder Strafausschließungsgrund; aA für das alte Recht auch RG 57/206, 207f: Strafausschließungsgrund.

⁶⁾ hM, zB Dallinger-Lackner N 43f, Jagusch A 3c, Schäfer in Löwe-Rosenberg Einl. Kap. 10 B 6a S 102, Schaffstein S 28; aA Potrykus B 7: stets Freispruch; vgl § 47 I 3, II 2 für Strafmündige.